

Bericht des Rechnungshofes

**R
H**



**Der
Rechnungshof**

Reihe BUND
2007/1

Flüchtlingsbetreuung

Rechnungshof
GZ 860.055/002-S3-1/07



Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8450

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber:

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik:

Rechnungshof

Druck:

Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH

Herausgegeben:

Wien, im Februar 2007



Bericht des Rechnungshofes

Flüchtlingsbetreuung

Vorbemerkungen	<u>Vorlage an den Nationalrat</u>	1
	<u>Darstellung des Prüfungsergebnisses</u>	1
BMI	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres	
	Flüchtlingsbetreuung	
	<u>Kurzfassung</u>	3
	<u>Prüfungsablauf und –gegenstand</u>	12
	<u>Österreichs Position im Europäischen Asylsystem</u>	13
	<u>Organisation der Abteilung für Asyl und Betreuung</u>	15
	<u>Asylverfahren</u>	17
	<u>System der Grundversorgung</u>	31
	<u>Betreuungsinformationssystem</u>	33
	<u>Anzahl der Grundversorgten</u>	35
	<u>Lastenverteilung</u>	38
	<u>Grundversorgung durch den Bund</u>	42
	<u>Bundesbetreuungsstelle Traiskirchen – Sicherheitsaspekte</u>	46
	<u>Kontrolle</u>	52
	<u>Kostenverrechnung</u>	55
	<u>Koordinationsrat</u>	59
	<u>Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe</u>	61
<u>Integrationsmaßnahmen</u>	65	
<u>Sonstige Feststellungen</u>	71	
<u>Schlussbemerkungen</u>	72	

Abkürzungen



Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium...
BMI	für Inneres
BMJ	für Justiz
BMLV	für Landesverteidigung
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EUR	Euro
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IT	Informationstechnologie
LGBI.	Landesgesetzblatt
Mill.	Million(en)
RH	Rechnungshof
USt	Umsatzsteuer

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

Vorbemerkungen

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

Der RH erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 B-VG nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Darstellung des Prüfungsergebnisses

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des RH ist nach der Vorlage über die Website des RH „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.



Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

Flüchtlingsbetreuung

Die am 1. Mai 2004 in Kraft getretene Grundversorgungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Bundesländern schuf die Voraussetzungen für die einheitliche Versorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder in Österreich sowie für eine klare Aufgabenzuweisung und Kostenverteilung zwischen Bund und Bundesländern. Die Grundversorgungsvereinbarung begründete – im Gegensatz zur bis dahin praktizierten Bundesbetreuung – einen Rechtsanspruch auf Versorgung der erwähnten Personengruppe. In der Umsetzung und der Zielerreichung bestanden allerdings noch Defizite.

Mängel im Personalmanagement, unzureichende Supportstrukturen, fehlende Kontrollmechanismen und veraltete IT-Lösungen für Asylbehörden verursachten die kontinuierliche Erhöhung der Anzahl unerledigter Berufungsverfahren auf rd. 27.000 zu Anfang des Jahres 2006. Dies bewirkte einen gravierenden Anstieg der Versorgungskosten. Die vermeidbaren Mehrkosten werden sich bis zum prognostizierten Abbau der Rückstände auf rd. 325 Mill. EUR belaufen.

Kurzfassung

Österreichs Position im gesamteuropäischen Asylsystem

Der österreichische Anteil an allen in der EU gestellten Asylanträgen hat sich von 1995 bis 2004 mehr als vervierfacht. In Hinblick auf einen internationalen Lastenausgleich wäre die Schaffung eines gemeinsamen Europäischen Asylsystems für Österreich von grundlegendem Interesse.

Kurzfassung

Asylverfahren

Bis zur Gebarungsüberprüfung verfügte das BMI über keine – das gesamte Asyl- und Fremdenwesen umfassende – Analyse und Problemsicht, was durch die Vielzahl beteiligter Organisationseinheiten, veraltete IT-Applikationen, die mangelnde Verlässlichkeit vorhandener Daten sowie die nur in Einzelfällen stattfindende Darstellung von Entwicklungszyklen bedingt war. Dadurch waren für die Beteiligten auch Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge des eigenen Verwaltungshandelns – vor allem über finanzielle Auswirkungen – nicht transparent.

Der RH anerkannte jedoch das zwischenzeitlich entstandene Problembewusstsein sowie die Beauftragung eines Projekts zur Gesamtsteuerung des Asyl- und Fremdenwesens.

War für einen in Österreich gestellten Asylantrag bereits ein anderer Staat zuständig oder dessen Zuständigkeit wahrscheinlich, leitete das BMI auf Grundlage einer EU-Verordnung („Dublin-Verordnung“) ein Konsultationsverfahren ein. Die Anzahl der Konsultationen und der daraus resultierenden Zustimmungen anderer Staaten war steigend, die Effektivierungsquote (tatsächliche Außerlandesbringungen) jedoch gering (2004 rd. 17,0 % und 2005 rd. 13,1 %). Die Übernahmequote von Asylwerbern aus anderen Staaten durch Österreich betrug demgegenüber im Jahr 2005 ein Mehrfaches.

System der Grundversorgung

Der Bund war für die so genannte Grundversorgung von Asylwerbern während des Zulassungsverfahrens und von Fremden, deren Asylantrag zurück- oder abgewiesen wurde, zuständig. Im Übrigen war die Grundversorgung Aufgabe der Bundesländer. Die entstehenden Versorgungskosten wurden zwischen Bund und Bundesländern grundsätzlich im Verhältnis 60 zu 40 geteilt; bei einer Verfahrensdauer von über einem Jahr hatte der Bund die Kosten zur Gänze zu tragen.

Betreuungsinformationssystem

Die erforderlichen Grundfunktionalitäten des für die administrative Unterstützung der Grundversorgung eingerichteten Betreuungsinformationssystems waren zeitgerecht geschaffen worden. Zeitdruck sowie die unzureichende Abstimmung des fachlichen und technischen Inputs verursachten allerdings Mängel und Defizite im Betrieb. Die Ergebnisse eines – professionell abgewickelten – Projekts zur Verbesserung des Informationssystems waren bei Beendigung der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle überwiegend noch nicht in den Echtbetrieb umgesetzt.

Anzahl der Grundversorgten; Lastenverteilung

Dem Abschluss der Grundversorgungsvereinbarung lag eine Prognose von rd. 16.000 hilfs- und schutzbedürftigen Fremden zugrunde. Nach Ansicht des RH wäre zum Abschlusszeitpunkt jedoch von einer Zielgruppe von mindestens 20.000 Versorgungsbedürftigen auszugehen gewesen.

Die tatsächliche Anzahl der Leistungsbezieher stieg von 10.000 zum Zeitpunkt der Effektivierung der Grundversorgung (1. Mai 2004) bis Ende 2004 auf rd. 27.700 und bis Ende 2005 auf rd. 29.300 an. Im ersten Quartal 2006 war die Anzahl erstmals rückläufig. Die Fehleinschätzung erhöhte das Konfliktpotenzial zwischen dem Bund und den Bundesländern und führte zu unerwartet hohen finanziellen Belastungen.

Die Grundversorgungsvereinbarung sah die Aufteilung der anspruchsberechtigten Fremden (im Verhältnis der jeweiligen Wohnbevölkerung) in Quartiere der Bundesländer vor. Die Mehrzahl der Bundesländer erfüllte ihre Unterbringungsquoten nicht. Zum Stichtag 19. Jänner 2006 wären rd. 50 % der in Bundesbetreuungseinrichtungen Versorgten in Unterkünften im Verantwortungsbereich der Bundesländer unterzubringen gewesen.

Kurzfassung

Bundesbetreuungsstelle Traiskirchen – Sicherheitsaspekte

Die Kriminalitätsbelastung des kriminalgeografischen Raumes Traiskirchen korrelierte zwar in hohem Ausmaß mit dem Belagsstand der dortigen Bundesbetreuungsstelle, angrenzende Räume wiesen hingegen keine vergleichsweise geringere Belastung auf. Im österreichweiten Vergleich lag die Kriminalitätsbelastung des Verwaltungsbezirks Baden (bekannt gewordene Straftaten 2005, bezogen auf die Einwohnerzahl) unter dem bundesweiten Durchschnitt.

Die Polizeiinspektion Traiskirchen wies eine überdurchschnittlich hohe Personalfuktuation auf. Ursache hierfür waren vor allem die besonderen Anforderungen an polizeiliches Einschreiten im Kontext der Betreuungsstelle sowie die erhöhten Ansprüche an die soziale Kompetenz der eingesetzten Exekutivbediensteten. Lediglich zwei der 41 Exekutivbeamten wiesen Ausbildungen auf, die diesen Anforderungen Rechnung trugen.

Eine auf regionaler Ebene in regelmäßigen Abständen tagende Arbeitsgruppe identifizierte auf Ebene der Betreuungsstelle Traiskirchen nicht mehr lösbare Problemstellungen. Eine regelmäßige Weiterleitung an eine auf Ministeriumsebene korrespondierende Informationsplattform erfolgte jedoch nicht. Die Ressourcenverantwortlichen des BMI konnten daher mangels Kenntnis der Problemstellungen vor Ort auch keine entsprechenden Steuerungsmaßnahmen setzen. Das BMI plante jedoch eine Aufwertung der regionalen Arbeitsgruppe und erarbeitete geeignete Deeskalationsszenarien (z.B. Maßnahmen zur Verhinderung der Bildung von Subkulturen).

Medizinische Betreuung

In den Bundesbetreuungsstellen Traiskirchen und Thalham waren zur Gewährleistung der grundlegenden ärztlichen Versorgung auf Werkvertragsbasis Ärzte eingesetzt. Der Stundensatz zur Abgeltung dieser ärztlichen Leistungen erhöhte sich aus nicht nachvollziehbaren Gründen ab Juni 2004 um rd. 250 %. Basierend auf seinen Optimierungsvorschlägen quantifizierte der RH ein jährliches Einsparungspotenzial von rd. 560.000 EUR.

Kontrollen

Das BMI war seit der Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung im Rahmen mehrerer Projekte und Evaluierungen bemüht, die Datenqualität des Betreuungsinformationssystems zu verbessern. Unter anderem kontrollierte das BMI bis zur zweiten Jahreshälfte 2005 regelmäßig größere Mengen von Einzeldatensätzen auf Auffälligkeiten, die in weiterer Folge den Bundesländern zur Prüfung übermittelt wurden. Zentrales Prüfkriterium war dabei die in einem provisorisch geltenden Kriterienkatalog verankerte Hilfsbedürftigkeit der Versorgten. Danach kamen diese Kontrollen allerdings zum Erliegen.

Im Herbst 2005 rief das BMI eine Sonderkommission mit erweitertem Aufgabenbereich ins Leben, die unter anderem auch mit der Prüfung von Daten ausgewählter grundversorgter Personengruppen beauftragt wurde.

Der Bund, der die Hauptlast der Grundversorgungskosten zu tragen hatte, war in kein System zur Vor-Ort-Kontrolle eingebunden und verfügte daher auch über keine Informationen, ob sich Grundversorgte auch tatsächlich in privaten oder organisierten Unterkünften aufhielten oder ob deren Hilfsbedürftigkeit auch im weiteren Betreuungsverlauf noch gegeben war.

Kostenverrechnung

Die fehlende Einigung über Durchführungsbestimmungen, Probleme mit der IT-Unterstützung, Verzögerungen bei der Datenerfassung und ungeklärte Fragen hinsichtlich der Kontrolle verhinderten eine zeitgerechte und ordnungsmäßige Abrechnung der Grundversorgungskosten zwischen den Vertragspartnern.

Für das Jahr 2004 nahm das BMI lediglich eine vorläufige Abrechnung der Grundversorgungskosten zwischen Bund und Bundesländern vor; für das Jahr 2005 waren lediglich Vorschusszahlungen erfolgt. Mangels endgültiger Zahlen konnten noch keine Ausgleichszahlungen zwischen den Bundesländern geleistet werden.

Kurzfassung

Koordinationsrat

Der aus gleichberechtigten Vertretern des Bundes und der Bundesländer zusammengesetzte Koordinationsrat kam zwar seiner Funktion als Informationsplattform nach, in mehreren zentralen Bereichen konnten jedoch in Ermangelung eines institutionalisierten Konfliktregelungsmechanismus keine bindenden Lösungen erarbeitet werden. Eine geeignete Lösung wäre die Etablierung einer Schiedsinstanz.

Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe

Die vom BMI geförderten Projekte zur Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe wurden nicht durchgehend und umfassend auf ihre Zielerreichung evaluiert. Das BMI konnte daher keine ausreichende Schwerpunktsetzung vornehmen und kein Anreizsystem für Projektnehmer schaffen.

Integrationsmaßnahmen

Für die Durchführung von Integrationsmaßnahmen stellte das BMI dem Österreichischen Integrationsfonds Mittel in Form allgemeiner Beiträge bzw. von Leistungsentgelten bei konkreten Beauftragungen zur Verfügung. Weiters leistete das BMI Zahlungen im Rahmen der Kofinanzierung von Projekten des Europäischen Flüchtlingsfonds sowie im Rahmen der Förderung nationaler Integrations- und Betreuungsprojekte.

Die rasche Überführung der Asylberechtigten aus der Grundversorgung in die Selbständigkeit sollte durch eine möglichst flächendeckende regionale Betreuungsstruktur unterstützt werden. Eine klare Aufgabenverteilung und Abstimmung der Integrationsmaßnahmen zwischen allen Verantwortungsträgern – insbesondere zwischen Bund und Bundesländern – zur Sicherstellung eines effizienten Mitteleinsatzes sollte jedoch erfolgen.

Kenndaten zur Flüchtlingsbetreuung

Wesentliche Rechtsgrundlagen

Supranationale Rechtsnormen

Zuständigkeit im Asylverfahren

Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ersetzt das 1990 unterzeichnete und am 19. August 1997 im Amtsblatt Nr. C 254 kundgemachte Dubliner Übereinkommen)

Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens und Verordnung (EG) Nr. 407/2002 des Rates vom 28. Februar 2002 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen

Schaffung materieller Aufnahmebedingungen und Betreuung

Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Jänner 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten

Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling

Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes

Vereinheitlichung Asylverfahren

Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (Umsetzungsfrist bis 1. Dezember 2007)

Bundesrecht

Asylverfahren

bis 31. Dezember 2005: Asylgesetz 1997, BGBl. I Nr. 76/1997 jeweils i.d.g.F.

ab 1. Jänner 2006: Asylgesetz 2005, Art. 2 BGBl. I Nr. 100/2005

Grundversorgung

Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, BGBl. Nr. 405/1991 i.d.g.F.

Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe

§ 67 Asylgesetz 2005 bzw. § 12 Grundversorgungsgesetz – Bund

Integration

Integrationshilfe gemäß § 68 Asylgesetz 2005

Integrationsförderung gemäß § 17 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005

Kurzfassung

Bund-Länder-Vereinbarung
gemäß Art. 15a B-VG

Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, BGBl. I Nr. 80/2004 sowie – dazu korrespondierend – Landesgesetzblätter in den Bundesländern

Landesrecht

Grundversorgung

Wiener Grundversorgungsgesetz, LGBl. Nr. 46/2004

Steiermärkisches Betreuungsgesetz, LGBl. Nr. 101/2005

Änderung des Vorarlberger Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 3/2006

Tiroler Grundversorgungsgesetz, LGBl. Nr. 21/2006

Kärntner Grundversorgungsgesetz, LGBl. Nr. 43/2006

Burgenländisches Landesbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 42/2006

in den übrigen Bundesländern noch keine landesgesetzliche Umsetzung

Gebahrung	2001	2002	2003	2004	2005	2006 ¹⁾
	in Mill. EUR					
Ausgaben des BMI						
Flüchtlingsbetreuung	25,6	36,6	49,2	66,3	157,6	94,0
– davon <i>Kostenersätze an die Länder (Grundversorgung)</i>	–	–	–	23,0	142,5	71,4
Integration und Rückkehrhilfe	6,5	6,1	9,2	12,7	11,3	15,1
Summe	32,1	42,7	58,4	79,0	168,9	109,1²⁾
Einnahmen des BMI						
Summe	2,8	2,8	1,8	1,7	7,3	9,1
– davon <i>Kostenersätze der Länder (Grundversorgung)</i>	–	–	–	–	6,4	7,0
– davon <i>Rückersätze der EU (Projekte des Europäischen Flüchtlingsfonds)</i>	1,8	2,1	1,5	1,6	0,9	2,1

¹⁾ veranschlagte Beträge gemäß Bundesfinanzgesetz 2006

²⁾ Ermächtigungsrahmen für Mehrausgaben von 50 Mill. EUR gemäß Bundesfinanzgesetz 2006



Kurzfassung

BMI

Flüchtlingsbetreuung

	2001	2002	2003	2004	2005
			Anzahl		
Asylanträge	30.127	39.354	32.359	24.634	22.461
Erledigungen	26.494	29.854	36.315	25.677	18.890
– davon rechtskräftig positiv	1.152	1.073	2.084	5.208	4.650
– davon rechtskräftig negativ	3.840	4.258	4.951	5.209	5.696
– davon sonstige ¹⁾	21.502	24.523	29.280	15.260	8.544
Bescheide gemäß § 8 Asylgesetz (rechtskräftig positiv)	238	968	844	994	772
			Anzahl zum Stichtag 1. Jänner		
	2002	2003	2004	2005	2006
Offene Asylverfahren	15.545	29.958	37.137	37.243	41.850
– davon offen in erster Instanz	7.329	16.546	15.786	11.952	13.473
– davon mit offener Rechts- mittelfrist	358	464	689	1.263	1.140
– davon offen in zweiter Instanz	7.858	12.948	20.662	24.028	27.237
Asylwerber in Bundesbetreuung	5.426	6.953	9.731	–	–
Fremde in Grundversorgung – in Bundesbetreuungseinrichtungen	–	–	–	1.648	2.032
Fremde in Grundversorgung – gesamt	–	–	–	27.438	29.118
– davon 100 %-Bund-Fälle	–	–	–	9.875	16.540
Flüchtlinge/Asylberechtigte in den Integrationswohnhäusern	355	285	488	748	776

¹⁾ Einstellung, Gegenstandslosigkeit, Zurückweisung, Zurückziehung

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1.1 Mit der am 1. Mai 2004 in Kraft getretenen Vereinbarung zwischen dem Bund und den Bundesländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Grundversorgungsvereinbarung) wurde das System der Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen in Österreich grundlegend neu gestaltet.
- 1.2 Der RH überprüfte von November 2005 bis Jänner 2006 die Gebarung des BMI betreffend die Flüchtlingsbetreuung.

Im Rahmen der Gebarungsüberprüfung untersuchte der RH die Funktionsweise des neuen Systems der Flüchtlingsbetreuung sowie dessen praktische Umsetzung und Auswirkungen im Wirkungsbereich des Bundes (BMI). Der Zuständigkeitsbereich der Bundesländer wurde – insbesondere in Hinblick auf die Quotenerfüllung und die Kostenteilung bzw. –verrechnung – miteinbezogen. Konkrete Prüfungshandlungen in den Bundesländern wurden jedoch nicht gesetzt.

Weiters untersuchte der RH die Rahmenbedingungen, soweit diese für eine umfassende Beurteilung des Themas von Bedeutung waren. Dies betraf insbesondere die Schnittstellen zum Asylverfahren (Bundesasylamt bzw. Unabhängiger Bundesasylsenat), zum Bereich der Fremden- und Sicherheitspolizei sowie zur Integrationshilfe für die Asylberechtigten.

Zu dem im Mai 2006 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das BMI im September 2006 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Oktober 2006.

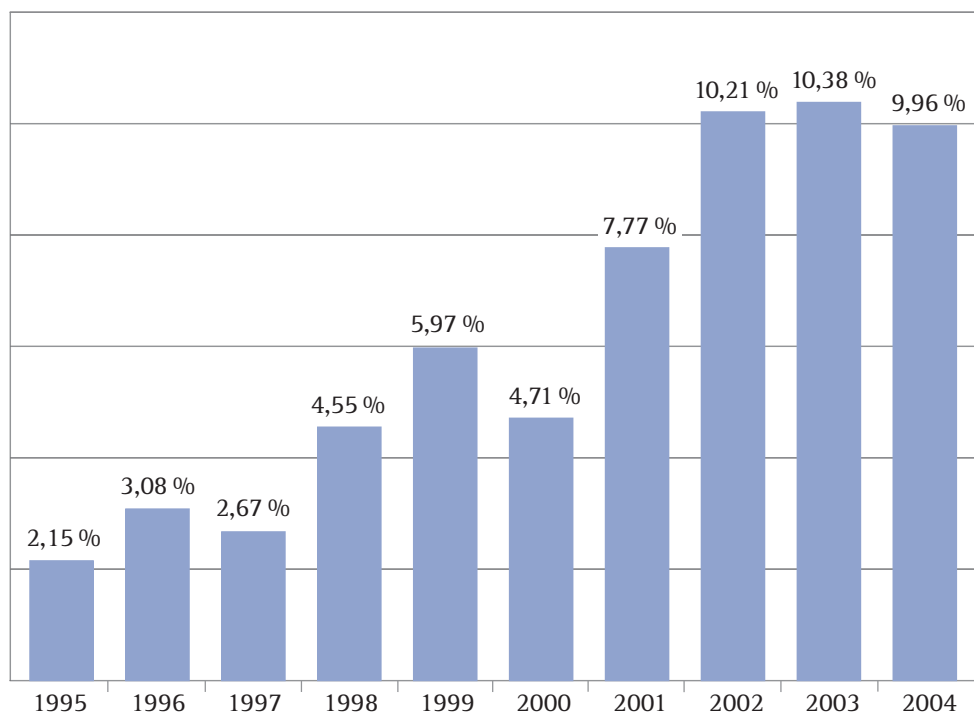
- 1.3 *Laut Stellungnahme des BMI gebe der vorgelegte Bericht des RH ein äußerst analytisches und sehr ausgewogenes Bild über die Gebarung des BMI betreffend die Flüchtlingsbetreuung wieder. Die Vielfalt der behandelten Aspekte alleine zeige schon, dass es sich dabei um eine sehr komplexe Materie handle. Aus der Sicht des BMI sei allerdings eine wesentliche Komponente, nämlich die sich aus der Grundversorgungsvereinbarung ergebenden Aufgaben der Länder und deren Umsetzung außer Betracht geblieben.*

1.4 Der RH erwiderte, dass Ziel und Zweck der gegenständlichen Gebärungsüberprüfung die vollständige Darstellung der Aufgabenwahrnehmung des Bundes hinsichtlich der Flüchtlingsbetreuung war. Wesentliche Rahmenbedingungen aus der Aufgabenerfüllung der Bundesländer (z.B. Quotenerfüllung, Kostenteilung/-abrechnung, Koordinationsrat und Kontrolle) wurden einbezogen. Eine umfassende Darstellung der Vollziehung der Bundesländer hätte eine eigenständige Gebärungsüberprüfung in allen Ländern erfordert.

Österreichs Position im Europäischen Asylsystem

2.1 Die absolute Anzahl aller in der EU gestellten Asylanträge stieg zwar von 1995 bis 2000 kontinuierlich an, sank jedoch bis 2004 wieder in die Nähe des Ausgangswertes von 1995. Der österreichische Anteil an dieser Gesamtzahl* hat sich im Vergleichszeitraum mehr als vervierfacht:

* Berücksichtigung fanden dabei jeweils die Werte der EU 15. Die Werte der am 1. Mai 2004 beigetretenen Staaten blieben – zur Darstellung einer kontinuierlichen Entwicklung – unberücksichtigt.



Österreichs Position im Europäischen Asylsystem

Andere Mitgliedstaaten verzeichneten während dieser Periode stark rückläufige (Deutschland 1995: 127.937, 2004: 35.607, Niederlande 1995: 29.258, 2004: 9.782) oder steigende (Frankreich 1995: 20.329, 2004: 65.614) Antragszahlen.

Österreichs Position im Verhältnis zu anderen Mitgliedstaaten stellte sich, bezogen auf die Asylzahlen des Jahres 2004*, folgendermaßen dar:

antragsstärkste Mitgliedstaaten absolut		Asylwerber pro 1.000 Einwohner	
	Anzahl		Anzahl
Frankreich	65.614	Zypern	12,7
Großbritannien	40.202	Luxemburg	3,4
Deutschland	35.607	Malta	3,1
Österreich	24.676	Österreich	3,0
Schweden	23.161	Schweden	2,8
Belgien	15.367	Slowakische Republik	2,1

* Werte der EU 25 berücksichtigt

Österreich nahm somit im Jahr 2004 – in absoluten Zahlen ebenso wie im Verhältnis zur Bevölkerungszahl – EU-weit den vierten Rang ein.

Seit 1997 fand auf europäischer Ebene eine zunehmende Supranationalisierung großer Teile der Migrations- und Asylpolitik statt.

- 2.2** Als Auslöser für den steigenden österreichischen Anteil, aber auch für zwischenstaatliche Verschiebungen sah der RH ein komplexes Geflecht von Ursachen, wie z.B. unterschiedliche Asylrechtslagen, Dauer der Asylverfahren, Rechtsprechung in Asylfragen, Anerkennungsquoten, Standard der Grundversorgung, gruppenspezifische Effekte bestimmter ethnischer Gruppen sowie migrationsgeografische und –historische Faktoren, die zueinander in Wechselbeziehung standen.



Österreichs Position im
Europäischen Asylsystem

BMI

Flüchtlingsbetreuung

Der RH empfahl dem BMI, jene Faktoren sowie deren Wechselbeziehung zu untersuchen, die bewirkt haben, dass Österreich innerhalb des Untersuchungszeitraumes zu einem Hauptlastträger des europäischen Asylsystems wurde. Darauf aufbauend regte er die Veränderung der Rahmenbedingungen in Hinblick auf eine ausgewogene Lastenverteilung an (z.B. durch Abbau der offenen Asyl- und Berufungsverfahren, Festlegung prioritär zu führender Verfahren). Diese Faktoren haben unmittelbare Auswirkung auf die Anzahl der Asylanträge, die wiederum in Verfahrens- und Grundversorgungskosten ihren Niederschlag finden.

Der RH empfahl dem BMI daher weiters, mittel- bis langfristig auf eine rasche Harmonisierung der Asylpolitik sowie auf solidarische Maßnahmen innerhalb der Gemeinschaft zu dringen. Ziel sollte letztlich ein gemeinsames Europäisches Asylsystem sein.

- 2.3** *Das BMI teilte mit, dass es schon seit Jahren bemüht sei, die Harmonisierung im Asylbereich voranzutreiben und Unterschiede der Asylsysteme abzubauen. Bemühungen für ein gemeinsames europäisches Asylsystem wären am Meinungsbildungsprozess der EU und am Problembewusstsein anderer Staaten gescheitert. Diese hätten eine Verschlechterung der eigenen Situation durch Lastenteilung und vermehrte Belastung mit Asylwerbern befürchtet.*

Organisation der Abteilung für Asyl und Betreuung

Organisatorische
Entwicklung

- 3.1** Im BMI nahm die Abteilung für Asyl und Betreuung grundlegende Angelegenheiten des Asylwesens und der Grundversorgung sowie Rückkehrberatungs- und Integrationsaufgaben wahr. Infolge eines grundlegenden Wandels im Aufgabenspektrum fasste das BMI mit einer Änderung der Geschäftseinteilung im Jahr 2003 die Aufgaben dreier Abteilungen in dieser neu geschaffenen Abteilung zusammen. Die bis dahin bestehende Aufgabentrennung berücksichtigte das BMI durch die Einrichtung zweier Referate, die es ab Ende 2005 durch ein drittes Referat für Koordinations- und Grundversorgungsaufgaben ergänzte.
- 3.2** Der RH beurteilte die Zusammenführung von drei Abteilungen angesichts des grundlegenden Aufgabenwandels positiv.

Organisation der Abteilung für Asyl und Betreuung

Personalmanagement

4.1 Wesentliche Rahmenbedingungen in der zentralstellenseitigen Vollziehung des Asyl- und Betreuungswesens waren neben der Bündelung von Aufgaben infolge der Zusammenführung in der Abteilung für Asyl und Betreuung auch

- der hohe Anteil an lediglich vorübergehend beschäftigten Mitarbeitern*,
- eine hohe Personalfluktuaton vor allem in Führungspositionen sowie
- die dynamische Veränderung der Rahmenbedingungen im gesamten Asyl-, Fremden- und Betreuungswesen.

* kurzzeitig Dienstzugeteilte, befristet beschäftigte Verwaltungspraktikanten, leihweise zur Verfügung gestellte Mitarbeiter

Seit Gründung der Abteilung für Asyl und Betreuung wurden bereits zwei Abteilungsleiter, ein stellvertretender Abteilungsleiter sowie eine Referatsleiterin auf eigenes Ersuchen von ihren Funktionen entbunden bzw. anderen Bereichen zugewiesen.

4.2 Nach Ansicht des RH waren die Rahmenbedingungen der Abteilung für Asyl und Betreuung sowie die verhältnismäßig kurze Funktionsdauer leitender Bediensteter nicht geeignet, eine entsprechende Kontinuität in der Aufgabenvollziehung sicherzustellen.

Der RH empfahl dem BMI, die Gründe für die vergleichsweise hohe Personalfluktuaton zu erheben und eine entsprechende Verbesserung der Rahmenbedingungen vorzunehmen, um zukünftig durch langfristige Personalplanung eine größere Kontinuität der Aufgabenvollziehung sicherzustellen.

4.3 *Laut Stellungnahme des BMI hätten die hohen Asylwerberzahlen der Jahre 2003 bis 2005 und die damit verbundenen hohen Belagszahlen der Betreuungsstellen zu einer außerordentlich hohen Belastung der Abteilungsmitarbeiter geführt. Deshalb habe die Notwendigkeit bestanden, einen flexiblen Anteil an lediglich vorübergehend beschäftigten Mitarbeitern vorzusehen. Zwischenzeitlich seien zusätzliche Planstellen systemisiert und besetzt sowie die Bestellung der Leitungsebene der Abteilung abgeschlossen worden.*



Flüchtlingsbetreuung

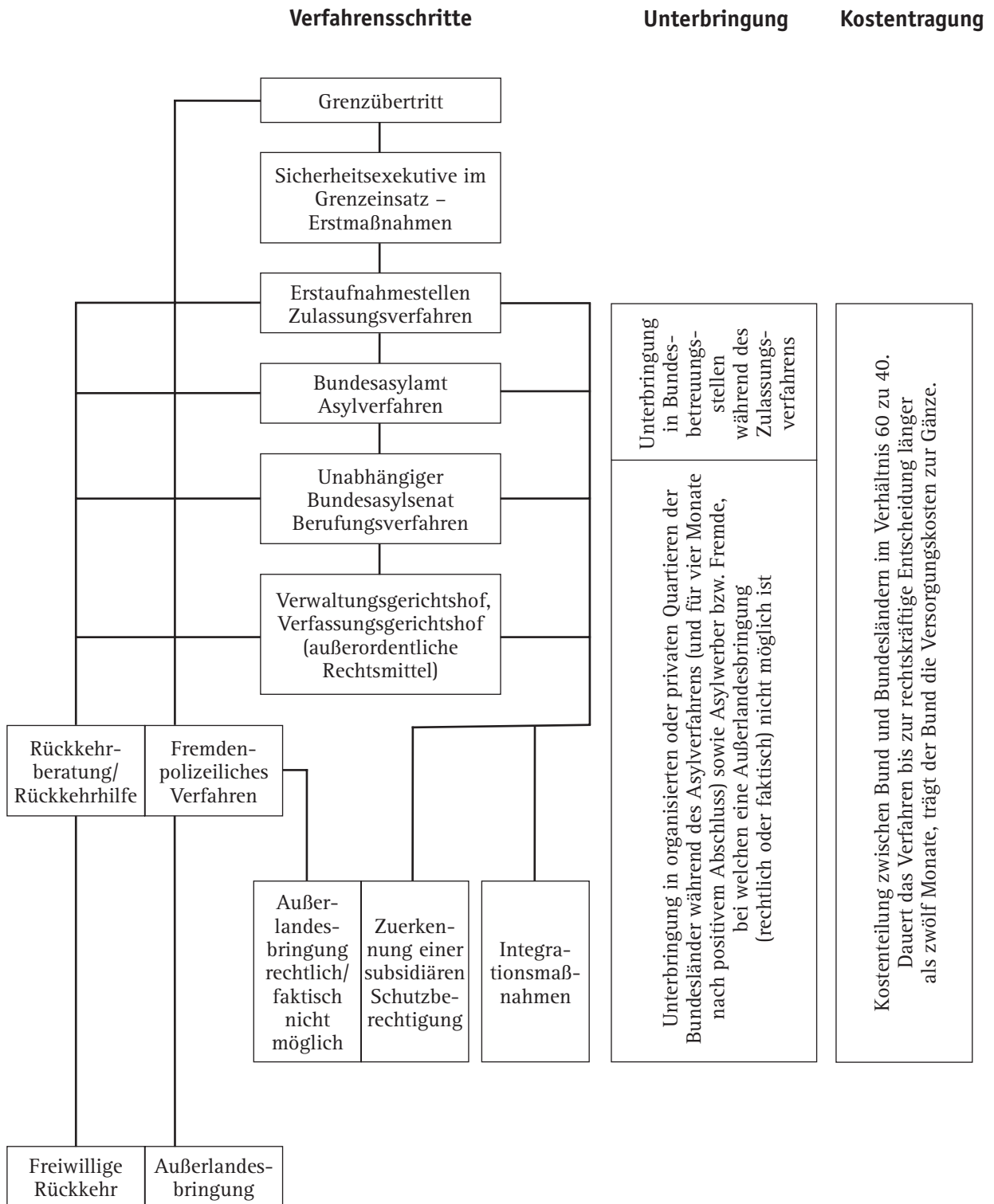
Asylverfahren

Verfahrensablauf

- 5 Asylanträge (Anträge auf internationalen Schutz) konnten vor Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes – etwa nach Aufgriffen im Inland oder illegalem Grenzübertritt – sowie originär in den Erstaufnahmestellen des Bundesasylamtes gestellt werden. Die Erstaufnahmestellen entschieden über die Zulassung zum eigentlichen Asylverfahren (Zulassungsverfahren).

In der folgenden Grafik werden der Ablauf der Asylverfahren, die Unterbringung der Asylwerber sowie die Kostentragung für die Grundversorgung dargestellt:

Asylverfahren





Asylverfahren



Flüchtlingsbetreuung

Personalressourcen
der Asylbehörden

6.1 Die Entwicklung der systemisierten und tatsächlich besetzten Planstellen der erstinstanzlichen Asylbehörde Bundesasylamt sowie der Berufungsbehörde Unabhängiger Bundesasylsenat – jeweils zum 1. Jänner* – ist folgender Tabelle zu entnehmen:

* außer zum 1. Mai 2004 (In-Kraft-Treten der AsylG-Novelle 2003 zum Asylgesetz 1997 und der Grundversorgungsvereinbarung)

	2001	2002	2003	2004	1. Mai 2004	2005	2006
Bundesasylamt	Anzahl der Planstellen						
systemisiert	139	137	134	131	131	133	288,5*
tatsächlich	134	135	130	131,5	219,5	203	245
Unabhängiger Bundesasylsenat							
systemisiert	90	90	84	84	84	84	166*
tatsächlich	88	88	79	80	80	81	128

* vom BMI beabsichtigter Planstellenstand

Der Personalstand des Bundesasylamtes war zunächst verhältnismäßig konstant. Infolge eines Aufgabenzuwachses stieg er mit Mai 2004 an (Einrichtung von Erstaufnahmestellen). Demgegenüber blieben die Personalressourcen des Unabhängigen Bundesasylsenates bis Ende Dezember 2005 annähernd konstant.

Seit seiner Gründung im Jahr 1998 wies der Unabhängige Bundesasylsenat 37 Senatsmitglieder* auf, die im Regelfall als Einzelmitglieder entschieden. Jedem der aus drei Einzelmitgliedern bestehenden Senate war ein Bediensteter der Verwendungsgruppe A2 (Gehobener Dienst) zu Unterstützungszwecken beigegeben.

* einschließlich des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden

Der Vorsitzende des Unabhängigen Bundesasylsenates trat wiederholt an die Ressortleitung des BKA und BMI unter Hinweis auf die geringen Personalressourcen und die steigende Anzahl offener Berufungsverfahren heran. Dem Unabhängigen Bundesasylsenat wurden daraufhin von August 2004 bis August 2005 zehn Verwaltungspraktikanten zugewiesen. Bereits innerhalb der ersten fünf Monate war mehr als die Hälfte der Stellen infolge von Abgängen neu zu besetzen; in keinem Monat stand durchgehend die volle Anzahl an Praktikanten zur Verfügung.

Asylverfahren

Das mit 1. Jänner 2006 in Kraft getretene Asylgesetz 2005 zog die Erhöhung der Personalressourcen des Bundesasylamtes und des Unabhängigen Bundesasylsenates nach sich.

- 6.2** Der RH anerkannte die Bemühungen des BMI, auf legislative Änderungen rechtzeitig durch die Bereitstellung erforderlicher Personalressourcen zu reagieren. Er wertete jedoch den zeitlich befristeten Einsatz von Verwaltungspraktikanten im Unabhängigen Bundesasylsenat als unzweckmäßig, weil dieser angesichts einer aufwendigen Einschulungs- und Einarbeitungsphase zu keiner Erleichterung bzw. Beschleunigung bei der Aufgabenerfüllung führte.

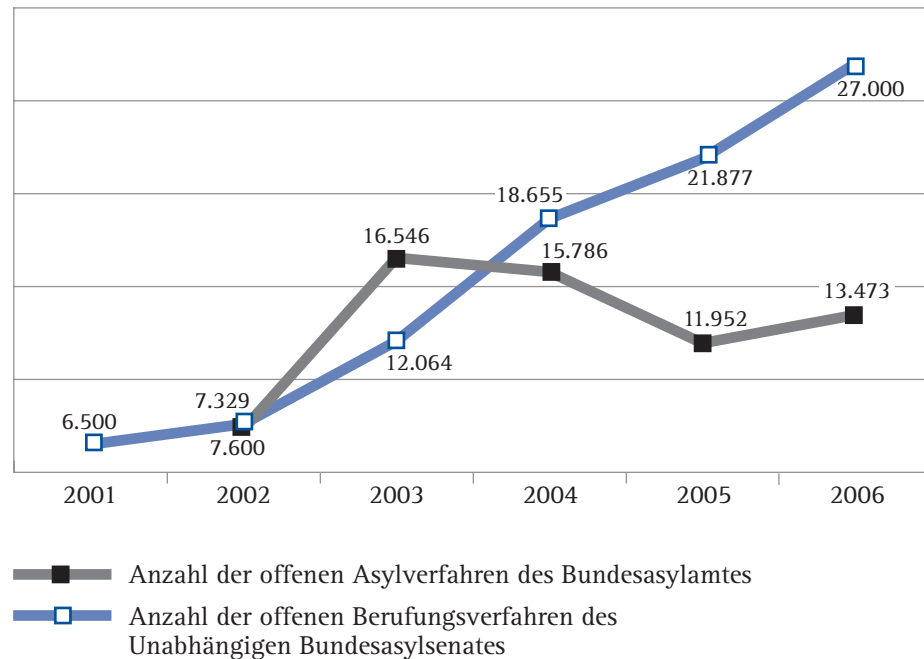
Die einseitige Erhöhung der tatsächlich besetzten Planstellen des Bundesasylamtes im Rahmen der Novelle 2003 zum Asylgesetz 1997 verursachte – bei gleich bleibendem Personalstand des Unabhängigen Bundesasylsenates – einen Rückstau an offenen Berufungsverfahren. Der RH beanstandete die geringe Personalausstattung des Unabhängigen Bundesasylsenates, insbesondere in Hinblick auf die fehlende Supportstruktur durch wissenschaftliche und juristische Mitarbeiter.

Der RH nahm die Erhöhung der Personalressourcen des Bundesasylamtes sowie des Unabhängigen Bundesasylsenates mit 1. Jänner 2006 zur Kenntnis, weil sie insgesamt zur Verfahrensbeschleunigung beitrug und den schnelleren Abbau offener Berufungsverfahren ermöglichte.

Offene Asyl- und Berufungsverfahren

7.1 Folgende Grafik zeigt die Entwicklung der offenen Asyl- und Berufungsverfahren*:

* Stand jeweils zum 1. Jänner; für den Stichtag 1. Jänner 2001 konnten vom Bundesasylamt keine Rückstandszahlen vorgelegt werden.



Das Bundesasylamt konnte seine Rückstände durch mehrere Maßnahmen (z.B. regelmäßige Rückstandskontrollen, Anordnung von Überstundenleistungen) und Reorganisationsprojekte zur Reduktion offener Asylverfahren ab 2003 zunächst konstant verringern, sie stiegen aber 2005 wieder leicht an.

Die angeführte Anzahl der offenen Berufungsverfahren des Unabhängigen Bundesasylsenates basiert in Ermangelung eines IT-Kanzleisystems auf teils händisch geführten Auswertungen und bildet nur einen Näherungswert. Die Zahlen unterscheiden sich daher von den Werten des Kenndatenkastens, der diesem Bericht vorangestellt ist.

Mängel im Personalmanagement, unzureichende Supportstrukturen, fehlende Kontrollmechanismen und veraltete IT-Lösungen für Asylbehörden verursachten die kontinuierliche Erhöhung der Anzahl unerledigter Berufungsverfahren.

Asylverfahren

Der Verfahrenseingang und die Erledigungen des Unabhängigen Bundesasylsenates, der bei seiner Gründung auf eine Jahresbelastung von rd. 5.000 Berufungsverfahren ausgelegt war, entwickelten sich folgendermaßen:

	2001	2002	2003	2004	2005
			Anzahl		
Verfahrenseingang	6.100	9.386	12.692	12.311	11.666
Erledigungen des Unabhängigen Bundesasylsenates	5.000	4.922	6.101	9.089	9.023

Die Berufungsquote gegen die Entscheidungen des Bundesasylamtes lag im Zeitraum von 2001 bis 2005 konstant zwischen rd. 83 % und 84 %.

Ab der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz genossen Antragsteller faktischen Abschiebungsschutz. Nach Zulassung zum materiellen Asylverfahren kam ihnen ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet grundsätzlich bis zur Erlassung einer durchsetzbaren Entscheidung, der Einstellung oder Gegenstandslosigkeit des Verfahrens bzw. dem Entzug des Aufenthaltsrechts zu.

Beschwerden über die Verletzung der Entscheidungspflicht gegen das Bundesasylamt und den Unabhängigen Bundesasylsenat (Säumnisbeschwerden) wurden wegen eines möglichen negativen Ausgangs des Asylverfahrens nur in Ausnahmefällen eingebracht.

- 7.2** Die Entwicklung der Anzahl offener Asylverfahren zeigte, dass die Personalaufstockungen des Bundesasylamtes sowie dessen Maßnahmen zum Abbau offener Verfahren zu einer Verringerung des Rückstands an erstinstanzlichen Asylverfahren führten. Gleichzeitig wirkten sich fehlende Kontrollmechanismen und Supportstrukturen, geringe Personalressourcen und veraltete IT-Lösungen des Unabhängigen Bundesasylsenates negativ auf die Entwicklung offener Berufungsverfahren aus.

Der RH stellte fest, dass die einseitige Erhöhung der Personalressourcen des Bundesasylamtes – bei gleichzeitig konstanten Personalkapazitäten des Unabhängigen Bundesasylsenates – zu einer Erhöhung der Aktenrückstände des Unabhängigen Bundesasylsenates geführt hat. Er kritisierte, dass das BMI die Auswirkungen der einseitigen Personalerhöhung erst im Herbst 2005 erkannt hat, obwohl diese Entwicklung schon spätestens Ende des Jahres 2003 transparent war.

Die überlange Verfahrensdauer bewirkte für die Betroffenen Rechtsunsicherheit und verschlechterte bei negativem Ausgang des Asylverfahrens deren Rückkehrperspektiven.

- 7.3** *Das BMI wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es noch im Jahr 2003 mit einer Personalbedarfsanalyse für den Unabhängigen Bundesasylsenat begonnen habe; deren Ergebnis sei im Mai 2004 vorgelegen. Im Rahmen des Fremdenrechtspakets 2005 wären dem Unabhängigen Bundesasylsenat 16 neue Senatsmitglieder zugeführt und der Personalstand damit insgesamt verdoppelt worden.*

Da die vom RH festgestellte veraltete IT-Struktur auf „Insellösungen“ beruht habe, sei der Unabhängige Bundesasylsenat zwischenzeitlich in die moderne und leistungsfähige IT-Landschaft des BMI integriert worden. Mittlerweile habe eine neue Rechtslage die Entscheidungsfristen verkürzt. Dem Unabhängigen Bundesasylsenat seien zwischenzeitlich die Problematik und insbesondere die Kosten der „Deckelungsfälle“ für den Bund verdeutlicht worden. Diesbezüglich sei aber nicht außer Acht zu lassen, dass dessen Senatsmitglieder unabhängig und weisungsfrei zur Ausübung ihres Amtes berufen seien und das BMI über keine Fachaufsicht verfüge.

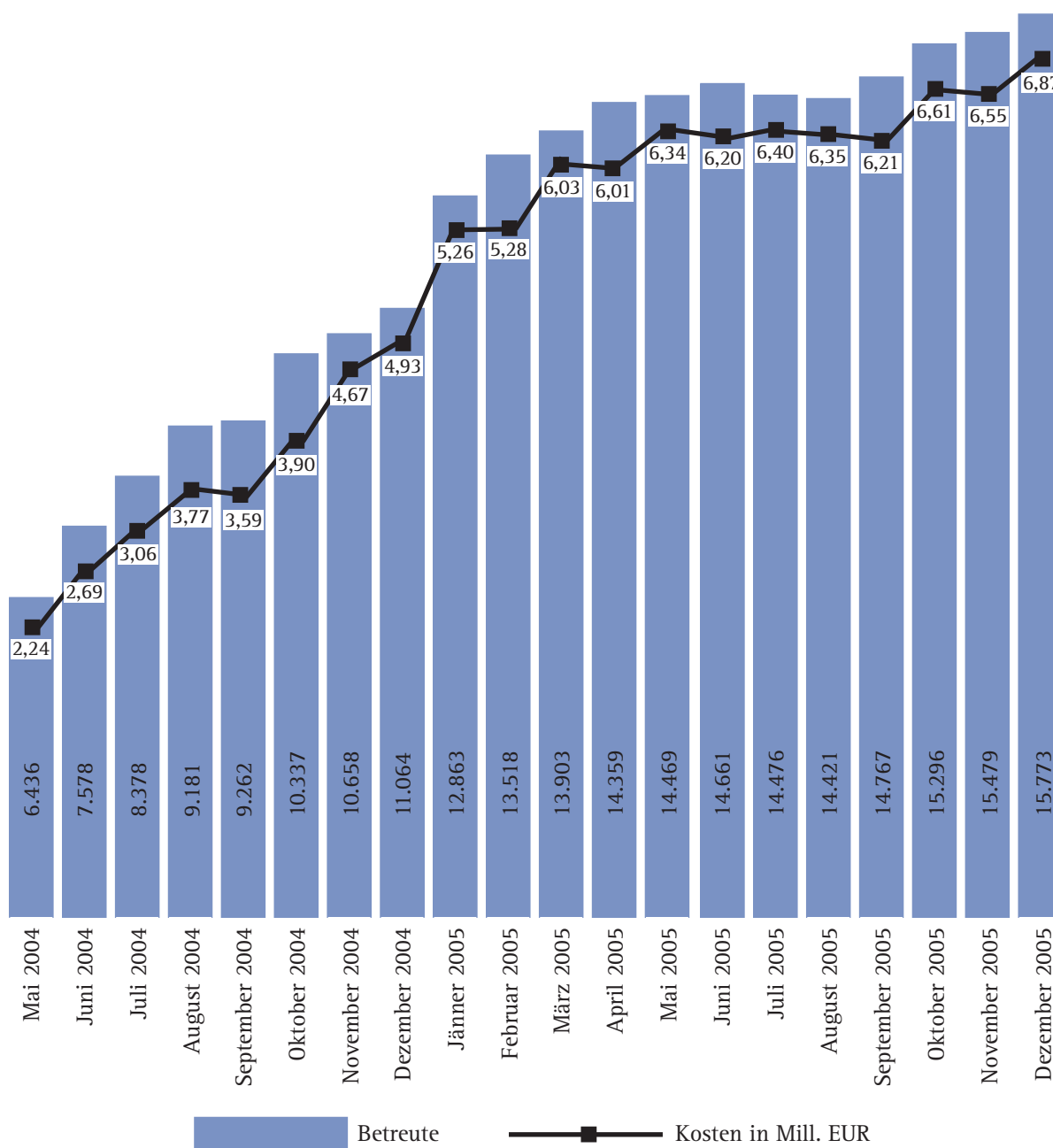
Das BMI gehe davon aus, dass ein ab 1. August 2006 eingeführtes Vollzugsmonitoring zu einer effektiveren Bearbeitung der Fälle durch die Fremdenbehörden führen werde.

Finanzielle
Auswirkungen des
Verfahrensrückstaus

- 8.1** Der RH untersuchte die finanziellen Auswirkungen des Aktenrückstaus auf die Kosten der Grundversorgung. In dieser Quantifizierung berücksichtigte er lediglich jene Verfahren, die auch nach einem Jahr nicht rechtskräftig entschieden waren, sowie Kosten für individuell zurechenbare Leistungen.

Asylverfahren

Das nachfolgende Schaubild zeigt die Entwicklung der Anzahl der Betreuten sowie die dadurch zusätzlich entstandenen Kosten. Die in der Grafik angeführten Personenanzahlen für Versorgte geben den Stand zum jeweiligen Monatsende wieder.



- 8.2** Die Gesamtkosten, die für die Versorgung dieser Asylwerber aufgewandt werden mussten, betragen von Mai 2004 bis Ende 2005 rd. 103 Mill. EUR.

Angesichts der Erhöhung der Personalressourcen des Unabhängigen Bundesasylsenates ging der RH von einem sechsjährigen Abbauzeitraum aus. Basierend auf den Kosten des Jahres 2005 ermittelte der RH für den Abbauzeitraum Versorgungskosten von 222 Mill. EUR.

Nach Ansicht des RH waren jene Versorgungskosten, die durch die überlange Dauer von Asylverfahren entstanden sind bzw. noch im Abbauzeitraum noch entstehen werden, vermeidbar. Die Mehrkosten von Mai 2004 bis zum völligen Abbau der Verfahrensrückstände errechneten sich mit rd. 325 Mill. EUR.

Angesichts des Ausmaßes künftig noch entstehender Versorgungskosten empfahl der RH, die Leistungspotenziale des Unabhängigen Bundesasylsenates voll auszuschöpfen und Controllinginstrumente zu implementieren.

In diesem Zusammenhang sollten strategische Vorgaben mit dem primären Ziel einer Vermeidung zusätzlicher überlanger Verfahren erarbeitet werden. Dabei sollten prioritär die nach dem Asylgesetz 2005 durchzuführenden Verfahren entschieden und – parallel dazu – die offenen Berufungsverfahren schrittweise abgebaut werden. Die Entwicklung des Verfahrensrückstaus wäre anhand von Kennzahlen zu beobachten.

Darüber hinaus regte der RH an, Überlegungen mit dem Ziel anzustellen, die Personalressourcen des Unabhängigen Bundesasylsenates durch Verlagerung weiterer Planstellen vorübergehend zu erhöhen. Auch wäre zu erwägen, jedem Senatsmitglied einen juristischen Mitarbeiter unterstützend zur Verfügung zu stellen.

Nach Berechnungen des RH würde eine Verkürzung des Abbauzeitraumes um ein Jahr ein Einsparungspotenzial von rd. 37 Mill. EUR erbringen.

- 8.3** *Laut Mitteilung des BMI könne es das vom RH geortete Einsparungspotenzial mangels näherer Konkretisierung nicht schlüssig nachvollziehen. Weiters würden auch jene Fälle, die von den Berufungsbehörden rechtskräftig entschieden werden, zu einem großen Teil weiterhin in der Grundversorgung bzw. im Sozialbereich, also im Bereich der öffentlichen Hand, verbleiben.*

Asylverfahren

Der Empfehlung des RH, die Leistungspotenziale des Unabhängigen Bundesasylsenates auszuschöpfen und Controllingelemente zu implementieren, sei bereits Rechnung getragen worden. Beim Bundesasylsenat sei ein Controllingausschuss gebildet und im BMI eine mit 1. August 2005 eingerichtete Controlling-Gruppe „Fremdenrechtspaket-Monitoring“ mit regelmäßigen Analysen und Beurteilungen der Entwicklungen beschäftigt worden.

Hinsichtlich einer vom RH empfohlenen zusätzlichen Erhöhung der Personalressourcen des Unabhängigen Bundesasylsenates seien noch die tatsächlich effektuierbaren Leistungspotenziale der bisherigen Personalerhöhung abzuwarten.

- 8.4** Der RH erklärte seine Quantifizierung jener vermeidbaren Grundversorgungskosten von insgesamt rd. 325 Mill. EUR, die durch überlange Dauer von Asylverfahren entstanden sind, wie folgt:

Die von 1. Mai 2004 bis 31. Dezember 2005 quantifizierten Kosten von 103 Mill. EUR basierten auf einer Auswertung des Betreuungsinformationssystems, bei der ausschließlich Versorgungskosten im Rahmen jener überlangen Verfahren Berücksichtigung fanden, die auch nach einem Jahr noch nicht abgeschlossen waren.

Für die Berechnung der während des sechsjährigen Abbauzeitraumes künftig noch entstehenden Kosten von rd. 222 Mill. EUR ging der RH vom jährlichen Abbau eines Sechstels der offenen überlangen Verfahren aus. Basierend auf den Versorgungskosten des Jahres 2005 von rd. 74 Mill. EUR ging der RH von einem gleichmäßigen Abbau der offenen Verfahren aus, wobei für die Kostenberechnung der Jahresmittelwert – Differenz zwischen den Versorgungskosten zu Beginn und zum Ende des jeweiligen Jahres – berücksichtigt wurde.

Zu der Anmerkung des BMI, dass rechtskräftig entschiedene Fälle weiterhin im System der Grundversorgung bzw. im Sozialbereich bleiben würden, entgegnete der RH, dass die möglichst frühzeitige Entscheidung von Asylverfahren entweder die rasche Außerlandesbringung oder aber den sofortigen Beginn der Integration zur Erreichung wirtschaftlicher Selbsterhaltungsfähigkeit gewährleiste.

Dublinverfahren

9.1 War nach den Kriterien einer Verordnung der EU (Dublin-Verordnung) bereits ein anderer Mitgliedstaat zur Durchführung eines Asylverfahrens zuständig, oder dessen Zuständigkeit wahrscheinlich, leitete die national zuständige Stelle (in Österreich das Bundesasylamt) ein Konsultationsverfahren ein („Dublin-out“-Fall). Erkannte ein konsultierter Mitgliedstaat seine Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens an, war der in Österreich gestellte Asylantrag durch Zurückweisung unter Nennung des zuständigen Staates zu entscheiden; danach war die faktische Außerlandesbringung durch Abschiebung des Asylwerbers in diesen Staat vorgesehen.

Ergab ein von einem anderen Mitgliedstaat angestregtes Konsultationsverfahren, dass Österreich zur Durchführung eines Asylverfahrens zuständig war („Dublin-in“-Fall), wurde der Antragsteller mit fremdenpolizeilichen Mitteln nach Österreich gebracht.

Die Anzahl der Dublin-Konsultationsverfahren und der Effektuierungen (tatsächliche Außerlandesbringung) entwickelte sich wie folgt:

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
„Dublin-out“ (Konsultationsverfahren von Österreich ausgehend)						
	Anzahl					
Asylanträge	18.063	30.127	39.354	32.359	24.634	22.471
Konsultationen	633	550	469	558	4.171	7.251
Zustimmungen	473	368	244	346	2.694	4.802
Überstellungen	1)	1)	1)	3	458	627
	in %					
Effektuierungsquote ²⁾	1)	1)	1)	–	17,0	13,1
„Dublin-in“ (Konsultationsanfragen an Österreich)						
	Anzahl					
Konsultationen	1.719	2.448	3.907	4.919	4.159	3.238
Zustimmungen	1.387	2.017	3.111	4.379	3.078	1.796
Überstellungen	1)	1)	1)	260	1.156	806
	in %					
Effektuierungsquote ²⁾	1)	1)	1)	–	37,6	44,9

¹⁾ Werte nicht verfügbar bzw. nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand erhebbar

²⁾ Die Effektuierungswerte für 2003 beinhalten Zahlen erst ab dem 1. September 2003, weshalb von der Berechnung einer Effektuierungsquote Abstand genommen wurde.

Asylverfahren

Ab 1. Jänner 2006 waren fremdenpolizeiliche Maßnahmen zur Sicherung der Effektivierung bereits in einem frühen Verfahrensstadium zulässig.

- 9.2** Der RH stellte fest, dass die Regelung der Dublin-Verordnung über die Zuständigkeit zur Durchführung von Asylverfahren, vor allem seit dem EU-Beitritt der neuen Mitgliedstaaten, eine steigende Anzahl von Zustimmungen im Rahmen der Führung österreichischer Konsultationsverfahren zur Folge hatte.

Gleichzeitig kritisierte er die geringe Effektivierungsquote der „Dublin-out“-Fälle. Die Hauptgründe lagen seiner Ansicht nach in der fehlenden Vernetzung von Fremdenpolizei- und Asylbehörden, dem daraus resultierenden mangelnden Problembewusstsein für Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge sowie in bisher mangelnd verankerten asyl- und fremdenrechtlichen Sicherungsmöglichkeiten (Schubhaftverhängung). Markantes Zeichen dafür waren die seit Beginn des Vollzuges des damaligen Dublin-Übereinkommens im Jahr 2000 bis August 2003 fehlenden Effektivierungsdaten sowie die Erfassung zusammengehöriger Dublin-Daten in verschiedenen IT-Applikationen.

Die Auswirkungen der im Rahmen des Fremdenrechtspakets 2005* neu geregelten Sicherungsmöglichkeiten auf die Effektivierung von „Dublin-out“-Fällen konnte der RH aufgrund der bisher fehlenden Erfahrungswerte noch nicht beurteilen.

* Mit diesem wurden unter anderem das Asylgesetz 2005 und das Fremdenpolizeigesetz 2005 erlassen.

- 9.3** *Laut Stellungnahme des BMI sei es bemüht, künftig im neuen Ausländerinformationssystem sämtliche Dublin-Daten zu erfassen und zusätzliche Maßnahmen zur Steigerung der Effektivierungsquote der „Dublin-out“-Fälle zu setzen. Im ersten Halbjahr hätten die Statistiken zwar keine signifikanten Änderungen bei eingeleiteten Konsultationsverfahren, jedoch eine Verdreifachung der Anzahl der tatsächlichen Überstellungen gezeigt.*

Im selben Zeitraum habe sich die Anzahl von Schubhaftverhängungen zu Sicherungszwecken um 22 % erhöht.



Asylverfahren



Flüchtlingsbetreuung

Datengrundlagen für das Asyl- und Fremdenwesen

- 10.1** Bei seinen Erhebungen an Ort und Stelle stellte der RH wiederholt wesentliche Datendivergenzen verschiedener Datenquellen fest. Ursache dafür war der fehlende übergreifende Datenabgleich.

Die jährliche offizielle Asyl- und Fremdenstatistik des BMI listete zwar Asyl- und Migrationsdaten nebeneinander auf, setzte diese Werte aber an keiner Stelle in Bezug zu den Daten vergangener Jahre.

Das BMI baute die derzeit noch in Verwendung stehende Asylapplikation AIS weit über ihren ursprünglichen Zweck hinausgehend aus. Dies erfolgte durch Einrichtung mehrerer zusätzlicher Datengruppen (z.B. fremdenbehördliche und erkennungsdienstliche Daten). Wegen des umfangreich erweiterten Leistungsspektrums konnten asylstatistische Auswertungen beschränkt und nur unter Zuhilfenahme eines komplexen Bezeichnungssystems von 330 Verfahrenscodes zur Speicherung der Verfahrensstände erfolgen.

Im März 2005 startete das BMI ein Projekt, mit dem die fremdenpolizeiliche Applikation FIS, die Asylapplikation AIS und das Betreuungsinformationssystem abgelöst und bis zum Jahr 2007 ein zentrales umfassendes Ausländerinformationssystem IFA – „Integrierte Fremden Administration“ eingerichtet werden sollte.

- 10.2** Der RH stellte fest, dass das BMI in den Aufgabenbereichen Fremdenpolizei und Asylwesen zwar über Datenmaterial verfügte, aber weder ein übergreifender Abgleich dieser Daten noch – darauf aufbauend – eine institutionalisierte Aufbereitung erfolgte. Nach Ansicht des RH trug die mangelnde Verlässlichkeit der vorhandenen Daten sowie die nur in Einzelfällen stattgefundenene Darstellung von Entwicklungen maßgeblich dazu bei, dass das BMI bisher über keine das gesamte Asyl- und Fremdenwesen umfassende Analyse und gesamtheitliche Problemsicht verfügte.

Als direkte Folge daraus waren für die beteiligten Organisationseinheiten Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge, insbesondere über die finanziellen Auswirkungen des eigenen Verwaltungshandelns, nicht transparent. Mangels entsprechender Analysen konnte das BMI daher auch keine übergreifenden strategischen Zielvorgaben erarbeiten.

Der RH empfahl, die Darstellungsform der Statistiken im Asyl- und Fremdenwesen neu zu gestalten.

Asylverfahren

Der RH wertete die 2005 begonnene Einrichtung eines umfassenden Ausländerinformationssystems positiv. Er empfahl, sämtliche für Analysezwecke benötigte Daten möglichst einmalig und originär zu erfassen sowie ausreichend Schnittstellen zum künftigen Einsatz von IT-Analyse- und Statistiktools vorzusehen.

10.3 *Dazu verwies das BMI in seiner Stellungnahme auf zahlreiche Kooperationen im Bereich Fremdenpolizei-Asylbehörden sowie auf sein Projekt zur Gesamtsteuerung des Asyl- und Fremdenwesens.*

Gesamtsteuerung des Asyl- und Fremdenwesens

11.1 Begleitend zur Implementierung des Fremdenrechtspakets 2005 richtete das BMI auf Basis einer Protokollanmerkung zum Ministerratsbeschluss vom 10. Mai 2005 eine Controlling-Gruppe ein, die in mehreren Analysen die finanziellen Auswirkungen einzelner Teilaspekte asyl- und fremdenrechtlicher Aufgabenvollziehung auf das Grundversorgungssystem untersuchte.

Basierend auf diesen Erfahrungen, erkannte das BMI Ende 2005 die Notwendigkeit der Vernetzung der Bereiche Asylwesen, Grundversorgung, Integration, Fremdenpolizei, Grenzpolizei und Sicherheitspolizei.

Im Jänner 2006 beauftragte das Kabinett der Bundesministerin für Inneres daher das Projekt „Gesamtsteuerung Asyl- und Fremdenrecht“, mit dem ein durchgängiges Leistungscontrolling sowie eine Vernetzung von übergreifender Analyse und – darauf aufbauender – Steuerung implementiert werden sollte. Weiters sollte eine Gesamtstrategie des BMI für die betroffenen Bereiche erarbeitet sowie ein Management-Informationssystem eingerichtet werden.

11.2 Der RH anerkannte die Tätigkeit der Controlling-Gruppe als ersten Schritt des BMI, Verwaltungshandeln in Teilbereichen auf seine finanziellen Auswirkungen hin zu untersuchen. Die Arbeitsergebnisse der Controlling-Gruppe zeigten erste Ansätze zur vernetzten und bereichsübergreifenden Betrachtung komplexer Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge.

In diesem Zusammenhang empfahl er eine eingehende Iststandsanalyse vor allem in Hinblick auf die Verbesserung der Datenqualität und die Verhinderung von Doppelgleisigkeiten. Das einzurichtende System sollte den Führungskräften zur frühzeitigen Abschätzung von Entwicklungen und als Basis für Steuerungsmaßnahmen dienen.

- 11.3** *Das BMI teilte in seiner Stellungnahme mit, dass im Rahmen des Projekts Gesamtsteuerung des Asyl- und Fremdenwesens bereits Kennzahlen für die Bereiche Asyl, Grundversorgung, Integration und Fremdenpolizeiwesen sowie ein diesbezügliches Steuerungsmodell entwickelt worden seien. Weiters plane es, ab Herbst 2006 einen Führungsstab „Illegale Migration“ einzurichten.*

Zusätzlich hätten bisherige Erkenntnisse die Notwendigkeit der Schaffung eines die Arbeit der Fremdenpolizeibehörden beobachtenden und begleitenden Vollzugsmonitorings gezeigt. Diese in der Abteilung Fremdenpolizei und Grenzkontrollwesen eingerichtete Monitoringstelle erfasse Meldungen der Fremdenpolizeibehörden, unterziehe sie einer Analyse und treffe die notwendigen fremdenpolizeilichen Maßnahmen. Darüber hinaus erstelle sie für die jeweiligen Behördenleiter Analysen und Statistiken.

System der Grundversorgung

- 12.1** Die Rahmenbedingungen für die Grundversorgung waren durch die Regelungen der mit 1. Mai 2004 in Kraft getretenen Grundversorgungsvereinbarung vorgegeben. Diese wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, sah allerdings für jeden Vertragspartner die Möglichkeit der Aufkündigung vor.

Zielgruppe waren „hilfs- und schutzbedürftige Fremde“. Als schutzbedürftig galten im Wesentlichen

- Asylwerber während der gesamten Dauer des Verfahrens,
- Asylberechtigte für einen Zeitraum von vier Monaten nach Asylgewährung,
- Fremde mit befristeter Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Asylgesetz oder einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen sowie
- Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind.

Die Grundversorgung umfasste die Unterbringung in geeigneten Unterkünften, die Versorgung mit angemessener Verpflegung, die Gewährleistung medizinischer Versorgung, die Beratung und Betreuung durch geeignetes Personal sowie eine Reihe weiterer festgelegter Leistungen.

System der Grundversorgung

Die Erstaufnahme der Asylwerber in die Grundversorgung war Aufgabe des Bundes. Das BMI führte dazu vier Betreuungseinrichtungen. Die Versorgung durch den Bund beschränkte sich auf Asylwerber im Zulassungsverfahren sowie auf Fremde, deren Asylantrag zurück- oder abgewiesen wurde bis zum Verlassen des Bundesgebietes.

Im Übrigen war die Grundversorgung Aufgabe der Bundesländer. Diese versorgten die ihnen jeweils – durch die im BMI eingerichtete Koordinationsstelle – zugewiesenen Asylwerber. Darüber hinaus entschieden sie über die Aufnahme sonstiger von der Grundversorgungsvereinbarung erfasster Fremder in die Betreuung, sowie generell über die Entlassung aus der Betreuung (bei Asylwerbern im Einvernehmen mit dem Bundesasylamt).

Die Gesamtkosten der Grundversorgung wurden zwischen Bund und Bundesländern grundsätzlich im Verhältnis 60 zu 40 geteilt. Eine Sonderregelung galt für die Versorgung von Asylwerbern, deren Verfahren länger als zwölf Monate dauerte. Für die darüber hinausgehenden Zeiträume trug der Bund die Kosten bis zum rechtskräftigen Verfahrensabschluss zur Gänze. Bezüglich der bei In-Kraft-Treten der Grundversorgungsvereinbarung bereits anhängigen Asylverfahren galten Übergangsbestimmungen. Die einzelnen Bundesländer hatten den auf die Bundesländer entfallenden Anteil an den Gesamtkosten im Verhältnis der Wohnbevölkerungszahlen zu tragen.

Für die einzelnen Versorgungsleistungen wurden allerdings detaillierte Kostenhöchstsätze vereinbart. Eine gegenseitige Kostenverrechnung erfolgte nur bis zur Höhe dieser Beträge. Vom Bund oder einem Bundesland darüber hinausgehend getätigte Ausgaben waren somit vom jeweiligen Vertragspartner endgültig selbst zu tragen.

- 12.2** Die Grundversorgungsvereinbarung bildete eine geeignete Grundlage für die Vereinheitlichung der Unterstützung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder in Österreich. Sie schuf Rechtssicherheit für den betroffenen Personenkreis, traf eine Aufgabenverteilung zwischen Bund und Bundesländern und regelte die Finanzierung. Der RH beurteilte die Grundsatzregelung daher positiv.



System der Grundversorgung



Flüchtlingsbetreuung

Für den Bund ergab sich dadurch allerdings eine deutliche finanzielle Mehrbelastung, die wesentlich durch die überlange Dauer der Asylverfahren verursacht wurde. Hinsichtlich der Umsetzung und Funktionsweise des Systems sowie der Erreichung der gesetzten Ziele bestanden noch erhebliche Mängel und Defizite. Dies betraf z.B. die regionale Lastenverteilung, die Kriterien für die Aufnahme in die Betreuung, die Kontrolle der Schutzwürdigkeit der Betreuten, die Vollzugsregeln für die Kostenverrechnung und die IT-Unterstützung in der Administration der Grundversorgung.

Betreuungsinformationssystem

Funktionalität

13 In Entsprechung der Grundversorgungsvereinbarung errichteten die Vertragspartner Bund und Bundesländer ein von allen beteiligten Institutionen genutztes Betreuungsinformationssystem.

Wesentliche Funktionalitäten betrafen

- die Administration der betreuten Fremden,
- die Dokumentation und Verrechnung der Leistungen an die Betreuten,
- die automationsunterstützte Erstellung von Statistiken,
- die Administration der Quartiere sowie der sonstigen Vertragspartner der Bundesländer und
- die automationsunterstützte Erstellung von Unterlagen für die Verrechnung zwischen den Vertragspartnern.

Personenstammdaten und Verfahrensstand sämtlicher Asylwerber wurden automatisiert aus der im Bereich des BMI bereits bestehenden IT-Applikation für die Asylwerberverwaltung in das Betreuungsinformationssystem übernommen bzw. bei Änderungen aktualisiert. Die Aktivierung der Personendatensätze für die Grundversorgung, die Erfassung weiterer relevanter Datensätze und Daten sowie die laufende Datenpflege hatten durch die jeweils verantwortlichen Organisationseinheiten der Vertragspartner zu erfolgen.

Betreuungsinformationssystem

Entwicklung

14.1 Zur Vorbereitung der Systementwicklung wurde in gemeinsamen Arbeitsgruppen aus Vertretern der Abteilung für Asyl und Betreuung sowie der IT-Abteilung des BMI und der Bundesländer ein Daten- und Prozessmodell erarbeitet, auf dessen Basis die technische Umsetzung durch die IT-Abteilung des BMI erfolgte. Zur Entwicklung und Implementierung der Applikation wurden Mitarbeiter eines Unternehmens bzw. -Stundenkontingente in Anspruch genommen. Die Ausgaben dafür betragen rd. 754.000 EUR (mit USt). Das Betreuungsinformationssystem wurde mit In-Kraft-Treten der Grundversorgungsvereinbarung am 1. Mai 2004 in Betrieb genommen.

Im Zuge des praktischen Einsatzes traten Mängel zu Tage bzw. wurden durch die Nutzer Verbesserungen von Funktionalitäten sowie der Anwenderfreundlichkeit gefordert. Insbesondere wurde das Fehlen automationsunterstützter Aktionen bei Eintritt versorgungsrelevanter Tatbestände sowie die begrenzte Abfragemöglichkeit, Statistik und Kontrolle hervorgehoben. Im Zuge der Kostenverrechnung zwischen Bund und Bundesländern traten weitere Programmfehler zu Tage.

Bis zum Abschluss der Gebarungsüberprüfung war das Betreuungsinformationssystem durch die zuständige Fachabteilung noch nicht abgenommen worden.

14.2 Der RH anerkannte die zeitgerechte Schaffung der erforderlichen Grundfunktionalitäten für einen ordnungsgemäßen Vollzug der Grundversorgungsvereinbarung durch die Anwender im BMI und in den Bundesländern. Ursache für die aufgetretenen Mängel und Defizite war im Wesentlichen der durch den knappen Zeitraum zwischen dem Abschluss der Vereinbarung und der Aufnahme des Betriebes entstandene Zeitdruck.

Die Mängel waren aber auch auf Missverständnisse in der Kommunikation zwischen Fach- und IT-Abteilung des BMI und die nicht ausreichende Abstimmung des fachlichen und technischen Inputs zurückzuführen.

14.3 *Laut Stellungnahme des BMI hätten aufgrund des extremen Zeitdruckes keine Testläufe vor der Inbetriebnahme erfolgen können, weshalb Fehler und Ergänzungsbedarf erst im Echtbetrieb erkannt worden seien. Dadurch sei es auch zu den Abstimmungsschwierigkeiten zwischen fachlicher und technischer Seite gekommen.*

Verbesserung

15.1 Im November 2004 richtete das BMI ein durch ein Beratungsunternehmen begleitetes Projekt zur Verbesserung des Betreuungsinformationssystems ein. Die programmtechnische Umsetzung der Ergebnisse startete im Juni 2005. Die geschätzten Gesamtkosten betragen rd. 320.000 EUR (mit USt). Bei Beendigung der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle war ein wesentlicher Teil der Arbeitspakete zwar programmiert, die Anwendungen befanden sich aber noch in der Testphase.

15.2 Nach Ansicht des RH wurde das Projekt professionell abgewickelt und schuf wesentliche Voraussetzungen für die Steigerung der Effizienz und Akzeptanz des Betreuungsinformationssystems.

Der RH empfahl daher, die Ergebnisse des Projekts möglichst rasch in den Echtbetrieb umzusetzen. In Hinblick auf den gesicherten Betrieb wären die Voraussetzungen für die Abnahme der Applikation durch die zuständige Fachabteilung des BMI umgehend zu schaffen.

15.3 *Laut Mitteilung des BMI sei eine formale Abnahme der ersten – in dieser Form keinen Partner zufriedenstellenden – Programmversion niemals erfolgt. Die Abnahme der im Rahmen des Projekts GVS-Verbesserung erstellten Programmversion erfolgte paketweise in dezentraler Verantwortung, wobei nur abgenommene Programmpakete in den Echtbetrieb übernommen worden seien. Mittlerweile seien rd. 90 % der definierten Änderungen im Echtbetrieb umgesetzt worden.*

Anzahl der Grundversorgten

Ausgangslage

16.1 Zur Vorbereitung der Grundversorgungsvereinbarung sollte eine im September 2003 eingerichtete Arbeitsgruppe des BMI den aktuellen Stand der zu betreuenden Asylwerber feststellen. Die Arbeitsgruppe ging davon aus, dass sämtliche vom Bund (rd. 8.000) und von den Bundesländern (rd. 4.200) betreuten Asylwerber sowie alle von nicht-staatlichen Organisationen versorgten Fremden (rd. 500) von der Grundversorgung erfasst würden. Bei den geschätzten rd. 7.000 privat wohnhaften Asylwerbern wurde davon ausgegangen, dass lediglich rd. 3.000 allenfalls teilweise Versorgungsleistungen in Anspruch nehmen würden.

Anzahl der Grundversorgten

Dem Ministerratsvortrag sowie einer Bund-Länder-Beratung – jeweils im Dezember 2003 – legte das BMI somit eine Zahl von 16.000 hilfs- und schutzbedürftigen Fremden zugrunde. Die jährlichen finanziellen Auswirkungen der Grundversorgungsvereinbarung wurden mit rd. 127 Mill. EUR, davon rd. 76 Mill. EUR für den Bund beziffert.

- 16.2** Der RH bemängelte die vom BMI vor Abschluss der Grundversorgungsvereinbarung vorgenommene Prognoserechnung. Basierend auf den verfügbaren Zahlen und Erfahrungswerten wäre von mindestens 20.000 hilfs- und schutzbedürftigen Fremden auszugehen gewesen.

Diese Fehleinschätzung bewirkte insbesondere in Verbindung mit fehlenden verbindlichen Kriterien für die Aufnahme in die Grundversorgung sowie kontinuierlich steigenden offenen Asyl- bzw. Berufungsverfahren unerwartet hohe finanzielle Belastungen aller Beteiligten. Das dadurch entstandene Konfliktpotenzial zwischen Bund und Bundesländern führte zu einem beabsichtigten Rücktritt des Bundeslandes Kärnten von der Grundversorgungsvereinbarung, der jedoch letztlich nicht wirksam wurde.

- 16.3** *Laut Stellungnahme des BMI habe die Zahl von 16.000 hilfs- und schutzbedürftigen Fremden zum Zeitpunkt September 2003 den Ist-Stand widerspiegelt. Da der Bereich Asyl und Migration einer Vielzahl von Einflüssen unterliege, die weder vorhersehbar noch durch Österreich direkt beeinflussbar seien, unterlägen Prognosen stets einer gewissen Unschärfe.*

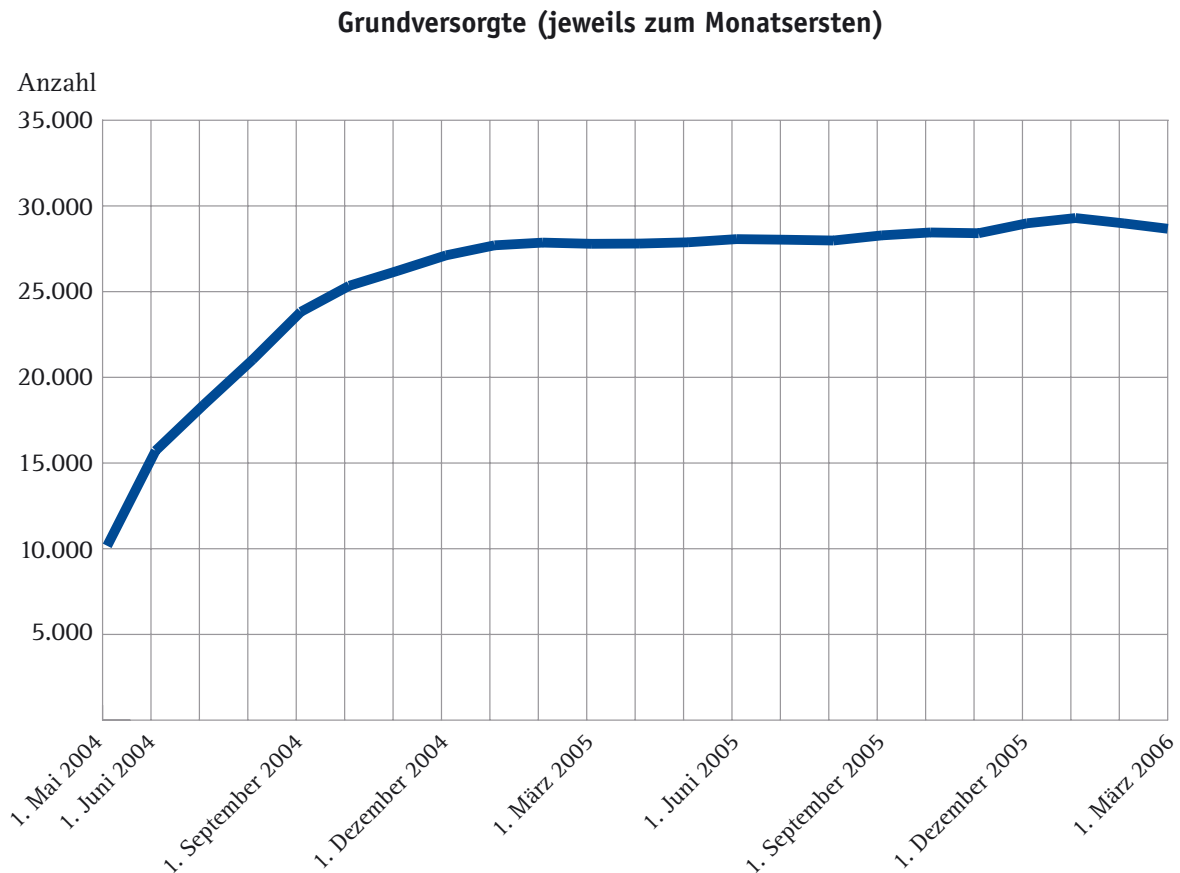
Im September 2003 habe es gegolten festzustellen, wie viele Asylwerber in den nächsten Monaten betreut werden müssten. Dabei sei man von der – im Nachhinein betrachtet – unzutreffenden Annahme ausgegangen, dass sich ein großer Anteil von Asylwerbern überhaupt nicht mehr in Österreich aufhalte und somit auch keinen Anspruch auf Betreuung erheben würde.



Anzahl der Grundversorgten

BMI

Flüchtlingsbetreuung

Entwicklung und
Struktur**17.1** Die Anzahl der Grundversorgten entwickelte sich wie folgt:

Die Anzahl der Grundversorgten stieg von rd. 10.000 zum Zeitpunkt der Effektivierung der Grundversorgungsvereinbarung (1. Mai 2004) vorerst steil an, was auf die Ersterfassung des nun erweiterten Kreises von Anspruchsberechtigten zurückzuführen war. Im Jahr 2005 erhöhte sich die Anzahl kontinuierlich von rd. 27.700 auf rd. 29.300. Anfang 2006 war erstmals ein leichter Rückgang zu verzeichnen.

Zum Stichtag 1. März 2006 waren rd. 60 % der Leistungsbezieher Asylwerber mit offenem Berufungsverfahren und rd. 30 % Asylwerber mit offenem Verfahren in erster Instanz (bzw. Rechtsmittelfrist). Der Rest entfiel auf bereits Asylberechtigte und sonstige Fremde.

Anzahl der Grundversorgten

Bezüglich der Kostentragung zeigte ein Stichtagsvergleich eine deutliche Verschiebung zu Lasten des Bundes:

Grundversorgte zum:	Bund-Länder-Kostenteilung	100 %ige Kostentragung durch den Bund	Summe
		Anzahl	
1. Februar 2005	18.112	9.768	27.880
1. Februar 2006	13.112	15.781	28.893

17.2 Der RH sah den Hauptgrund für die Erhöhung der Gesamtzahl der Grundversorgten in der bereits erwähnten langen Dauer von Asylverfahren, die vor allem durch den Rückstau offener Berufungsverfahren beim Unabhängigen Bundesasylsenat verursacht wurde.

Die Zunahme der langen Verfahren sowie das Auslaufen der Übergangsregelungen für die Kostentragung bewirkten eine starke Erhöhung der Anzahl der zur Gänze der Kostentragung durch den Bund unterliegenden Leistungsbezieher.

Der RH beurteilte das der Kostentragungsregelung zugrunde liegende Ziel, die Bundesländer bei überlanger Verfahrensdauer von Versorgungskosten zu entlasten, als zweckmäßig. Da das BMI seinen Gestaltungsspielraum für den Abbau offener Berufungsverfahren nicht rechtzeitig ausschöpfte, erhöhten sich die Kosten zu Lasten des Bundes jedoch deutlich.

Lastenverteilung

Betreuung durch den Bund

18.1 Mit der Stellung des Asylantrages erfolgte die Aufnahme der Asylwerber in eine der vier Bundesbetreuungsstellen. Nach der Zulassung zum materiellen Verfahren waren die Asylwerber durch die im BMI eingerichtete Koordinationsstelle in private oder organisierte Unterkünfte im Verantwortungsbereich der Bundesländer zuzuweisen.



Lastenverteilung



Flüchtlingsbetreuung

Die Bundesbetreuungsstellen wiesen zum Stichtag 19. Jänner 2006 folgende Belagsstände, unterteilt nach Asylwerber im Zulassungsverfahren sowie Asylwerber im darauf folgenden materiellen Asylverfahren, auf:

Bundesbetreuungsstelle	Gesamtbelagsstand	davon im Zulassungsverfahren Anzahl	davon im Asylverfahren
Traiskirchen	1.371	631	740
Thalham	225	149	76
Reichenau	71	47	24
Bad Kreuzen	178	95	83
<u>Summe</u>	<u>1.845</u>	<u>922</u>	<u>923</u>

- 18.2** Der RH hielt fest, dass zum Erhebungstichtag rd. 50 % der in den Bundesbetreuungsstellen Versorgten bereits zum Asylverfahren zugelassen waren. Diese wären daher in Quartieren der Bundesländer unterzubringen gewesen. Der Grund für die verzögerte Überstellung lag vor allem in den beschränkten Unterbringungsressourcen der Bundesländer.

Der RH empfahl dem BMI, mit den Bundesländern auf Ebene des Koordinationsrates Maßnahmen zur Verringerung der Anzahl der Asylwerber in den Bundesbetreuungsstellen zu vereinbaren. Damit würde eine Senkung des Konfliktpotenzials innerhalb der Betreuungsstellen sowie eine Entlastung der Standorte und deren Umfeld bewirkt werden.

- 18.3** *Laut Mitteilung des BMI könne eine Überstellung an die Länder erst nach deren Einverständnis tatsächlich vollzogen werden. Um die Betroffenen vor Obdachlosigkeit zu bewahren, müsse bis zur Zustimmung der Länder die Unterbringung in den Betreuungsstellen des Bundes gewährleistet werden.*

Bis zum Stichtag 24. Juli 2006 habe sich der Belagsstand in Traiskirchen auf 459 Personen, davon 254 bereits zugelassene Asylwerber, reduziert. Dies ändere allerdings nichts an der Tatsache, dass die Länder die Quote nicht erfüllten. Die Thematik werde daher weiterhin im Koordinationsrat angesprochen werden.

Lastenverteilung

Quotenerfüllung der Bundesländer

19.1 Zur Gewährleistung einer partnerschaftlichen Lastentragung und Vermeidung regionaler Überbelastung sollten gemäß Grundversorgungsvereinbarung die betreuten Fremden auf Grundlage des Verhältnisses der Wohnbevölkerung auf die Bundesländer verteilt werden. Die tatsächliche Quotenerfüllung (Differenz zwischen dem Iststand und dem Sollstand gemäß Aufteilungsschlüssel) stellte sich wie folgt dar*:

Quotenerfüllung jeweils zum Monatsersten:

Bundesland	Mai 2004	Juli 2004	Jänner 2005	Juli 2005	Jänner 2006	März 2006
	Anzahl					
Burgenland	- 11	- 162	- 253	- 269	- 154	- 144
Kärnten	- 244	- 356	- 719	- 813	- 792	- 767
Niederösterreich	1.037	464	54	300	1.215	858
Oberösterreich	- 220	- 321	- 799	- 220	- 11	192
Salzburg	- 178	- 34	- 464	- 421	- 401	- 396
Steiermark	- 191	304	- 582	- 632	- 556	- 478
Tirol	- 126	- 548	- 960	- 917	- 857	- 835
Vorarlberg	- 148	- 183	- 398	- 342	- 340	- 268
Wien	81	836	4.121	3.314	1.896	1.837

* Negativwerte bedeuten die Unterschreitung des Sollstandes

In die Zahlen der Bundesländer Niederösterreich und Oberösterreich wurden die in den vier Bundesbetreuungsstellen Untergebrachten eingerechnet.

Die Anteile organisierter bzw. individueller Unterbringung (in privaten Wohnungen) bezogen auf die einzelnen Bundesländer stellten sich mit Stichtag 2. März 2006 wie folgt dar:

Bundesland	organisierte Unterbringung	individuelle Unterbringung
	in %	
Burgenland	80	20
Kärnten	69	31
Niederösterreich	59	41
Oberösterreich	61	39
Salzburg	49	51
Steiermark	62	38
Tirol	76	24
Vorarlberg	91	9
Wien	31	69

19.2 Der RH stellte fest, dass die Mehrzahl der Bundesländer ihrer auf der Grundversorgungsvereinbarung basierenden Verpflichtung zur Unterbringung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder nicht ausreichend nachkam.

Wesentliche Faktoren für die Erfüllung der vorgegebenen Quoten durch einzelne Bundesländer waren das Bestehen von Bundesbetreuungsstellen in Niederösterreich und Oberösterreich sowie der hohe Anteil an individuell, in privaten Wohnungen Untergebrachten in Wien.

19.3 *Laut Stellungnahme des BMI bestehe im Sinne der partnerschaftlichen Vereinbarung bei Nichterfüllung der Quote kein Sanktionsmechanismus gegenüber den Ländern. Die Nichterfüllung der Quote durch die Länder werde vom BMI als Vertreter des Bundes ständig im Koordinationsrat thematisiert. Als Rechtfertigung hätten die Länder im Wesentlichen die nicht ausreichenden Aufnahmekapazitäten sowie die lang dauernden Verfahren beim Unabhängigen Bundesasylsenat angeführt.*

Grundversorgung durch den Bund

Vergabe der Bundesbetreuung

20.1 Im Jahr 2002 traf das BMI die grundsätzliche Entscheidung, die Betreuung der Asylwerber in den vier Bundesbetreuungsstellen (Traiskirchen, Reichenau, Bad Kreuzen und Thalham) auszulagern. Im Rahmen eines offenen EU-weiten Vergabeverfahrens erteilte das BMI im Februar 2003 den Zuschlag an das von der Zuschlagskommission als Bestbieter ermittelte private Betreuungsunternehmen.

Als gewichtete Zuschlagskriterien waren Preis (65 %), Bereitschaft zur Personalübernahme (20 %) und Qualität (15 %) festgelegt worden.

20.2 Nach Ansicht des RH sollte bei der Vergabe von Leistungen wie der Betreuung von Asylwerbern der Schwerpunkt nicht in derart überwiegendem Ausmaß auf das Zuschlagskriterium Preis gelegt werden.

Im konkreten Fall hätte eine stärkere Berücksichtigung der Qualität zu keinem Bietersturz geführt. Der RH empfahl jedoch, bei künftigen Vergaben, die soziale und wirtschaftliche Komponenten aufweisen, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Zuschlagskriterien Preis und Qualität sicherzustellen.

20.3 *Laut Mitteilung des BMI werde es künftig bei der Gewichtung der Zuschlagskriterien der Qualität vermehrte Bedeutung zukommen lassen.*

Kosten der Betreuung

21.1 Das BMI vergütete die Betreuungsleistungen grundsätzlich mittels „all-in“-Entgelt. Dieses betrug bei Beginn der Leistungserbringung am 1. Juli 2003 je betreuten Asylwerber und Tag 12,89 EUR (ohne USt); ab Oktober 2004 erfolgte vertragskonform eine Wertanpassung auf 13,28 EUR.

In den Jahren 2003 bis 2005 leistete das BMI folgende Zahlungen an das private Betreuungsunternehmen:

	in EUR
2003*	2.785.202,45
2004	12.477.433,64
2005	8.717.843,20

* ab 1. Juli 2003

Darin enthalten waren auch Beträge, die vom privaten Betreuungsunternehmen direkt an die Asylwerber (z.B. Taschengeld) oder an Dritte (z.B. Ärzte) bezahlt und erst im Nachhinein vom BMI refundiert wurden.

Das BMI verfügte über keine nach einzelnen Teilleistungen aufgeschlüsselte und für den RH nachvollziehbare Kostenübersicht. Die Rechnungskontrolle erfolgte durch Bedienstete des BMI in den Bundesbetreuungsstellen, die Zahlungsanordnung nahm die Abteilung Asyl und Betreuung im BMI vor, welche die Daten auch im Betreuungsinformationssystem zu erfassen hatte.

- 21.2** Der RH beurteilte die ablauforganisatorische Lösung zur Bearbeitung der Rechnungen positiv, weil sie die Wahrnehmung der jeweiligen Verantwortlichkeiten zeitnah an ihrem Entstehungsort ermöglichte. Er bemängelte allerdings den fehlenden Überblick des BMI über die Kosten der Teilleistungen. Das dadurch mangelnde Kostenbewusstsein verhinderte entsprechende Steuerungsmaßnahmen, z.B. bei medizinischen Betreuungskosten.

In Hinblick auf die Unterstützung erforderlicher Steuerungs- und Controllingmaßnahmen empfahl der RH die zeitnahe und nach Leistungsart gegliederte Erfassung der Verrechnungsdaten im Betreuungsinformationssystem sowie deren regelmäßige Auswertung.

- 21.3** *Laut Stellungnahme des BMI werde in Hinkunft aufgrund des im Juni 2006 im Koordinationsrat beschlossenen Abrechnungsmodus eine monatliche Auswertung des Betreuungsinformationssystems erfolgen. Darüber hinaus seien Monitoring- und Kontrollinitiativen eingeleitet und der Aufbau einer technischen Plattform begonnen worden. Diese Initiativen würden mit ersten Quartal 2007 einen nachvollziehbaren Regelungsmechanismus und folglich auch die Auswertung der Leistungen ermöglichen.*

Weiters seien für eine verwaltungseffiziente Nachvollziehbarkeit der Leistungen die Anwender der Haushaltsverrechnung des Bundes angewiesen worden, bei der Datenerfassung einheitliche Begriffe der Leistungen zwingend anzuführen. Dadurch sei eine transparentere und nachvollziehbarere Gebarung gegeben.

Grundversorgung durch den Bund

Medizinische Betreuung

22.1 (1) Die medizinische Versorgung der Asylwerber in den Bundesbetreuungsstellen war auch nach der Ausgliederung der Betreuungsleistungen im Jahr 2003 im Verantwortungsbereich des BMI verblieben. Die Abdeckung des ärztlichen Bedarfs erfolgte durch Honorarärzte, deren Leistungen mit einem Stundensatz von 36,34 EUR abgegolten wurden.

(2) Die gleichzeitig mit der Grundversorgungsvereinbarung am 1. Mai 2004 in Kraft getretene Novelle 2003 zum Asylgesetz 1997 sah eine umfassende ärztliche Untersuchung von Asylwerbern in den Erstaufnahmestellen vor. Zur Sicherstellung sämtlicher ärztlicher Leistungen für die – in Verbindung mit den Erstaufnahmestellen geführten – Bundesbetreuungsstellen Traiskirchen und Thalham ermächtigte das BMI im Juni 2004 das private Betreuungsunternehmen zum Abschluss von Werkverträgen mit fachlich geeigneten Ärzten.

Deren Leistungen waren danach durch einen Stundensatz von 130 EUR (abzüglich 2,50 EUR Benützungsentgelt für Bundeseinrichtungen) abzugelten. Das Betreuungsunternehmen stellte die von ihm bezahlten Honorarnoten monatlich dem BMI zuzüglich USt in Rechnung.

Im März 2005 ersuchte das BMI das private Betreuungsunternehmen, mit den beauftragten Ärzten Gespräche in Hinblick auf eine Senkung der Honorare für die medizinische Versorgung auf 90 EUR je Stunde zu führen. Diese Bemühungen verliefen jedoch ergebnislos.

22.2 Wengleich durch die Änderung der Rahmenbedingungen mit der erwähnten Asylgesetznovelle erhöhte Anforderungen an die medizinische Versorgung der Asylwerber gestellt wurden, war für den RH die Steigerung des Stundensatzes der Ärzte um rd. 250 % nicht nachvollziehbar.

Er empfahl dem BMI einen direkten Abschluss von Werkverträgen über die medizinische Versorgung zu einem angemessenen Stundensatz. Alternativ dazu sollte eine Aufnahme von Ärzten in Dienstverhältnisse nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 erwogen werden. Dazu wären Gespräche mit dem BKA aufzunehmen, um für das BMI generelle Richtlinien hinsichtlich der Aufnahme und Entlohnung zu erarbeiten. Der RH errechnete auf Basis der bereits vom BMJ und BMLV mit dem BKA erarbeiteten generellen Vorgaben ein jährliches Einsparungspotenzial von rd. 560.000 EUR.



Grundversorgung durch den Bund



Flüchtlingsbetreuung

22.3 Laut Stellungnahme des BMI sei die Höhe des Stundensatzes notwendig gewesen, weil die Versorgung sicherzustellen war, jedoch kein Arzt bei geringerem Entgelt Interesse gezeigt habe. Die Vertragsgestaltung sei nach objektiven Grundsätzen transparent, marktkonform und preisgünstig erfolgt.

In beiden Erstaufnahmestellen (Traiskirchen seit April 2006, Thaham seit Juni 2006) sei eine Reduktion des Beschäftigungsausmaßes (Stundenanzahl der Ärzte sowie der Ordinationshilfen) initiiert worden, wodurch ein Einsparungspotenzial von rd. 276.000 EUR habe erreicht werden können.

Zudem werde eine Evaluierung der Ärztehonorare unter dem Gesichtspunkt der erhobenen Belags- und Zuweisungszahlen in den Betreuungsstellen sowie der Frequenzzahlen in den Sanitätsstationen vorgenommen werden. Absicht sei, die Ärztehonorerung aus Kostengründen wiederum pauschal vorzunehmen. Eine ständige Anstellung mit Dienstverträgen würde dem BMI die notwendige Flexibilität nehmen, um auf Bedarfsschwankungen entsprechend reagieren zu können.

22.4 Der RH anerkannte die Verringerung des von ihm quantifizierten Einsparungspotenzials infolge des gesunkenen Belagsstandes der Bundesbetreuungsstellen. Er verblieb jedoch bei seiner Empfehlung, das durch Abschluss direkter Werkverträge oder Aufnahme von Ärzten in Dienstverhältnisse verbleibende Einsparungspotenzial auszuschöpfen.

Beförderungs- und Transportleistungen

23.1 Das zwischen BMI und privatem Betreuungsunternehmen vereinbarte „all-in“-Entgelt beinhaltete vertraglich definierte jährliche Transportleistungen. Darüber hinausgehende Kilometerleistungen oder Fahrscheinausgaben waren am Jahresende gesondert abzugelten.

Die Überprüfung der Jahresabrechnungen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit durch die Bediensteten der Betreuungsstelle Traiskirchen führte zu massiven Beanstandungen. Insgesamt ergab sich daraus eine Reduktion der zu zahlenden Rechnungsbeträge für das Jahr 2003 von 98.582,69 EUR auf 3.664,71 EUR und für das Jahr 2004 von 466.921,35 EUR auf 240.656,61 EUR.

Grundversorgung durch den Bund

23.2 Der RH anerkannte die Erfolge des BMI bei der Rechnungsprüfung, die eine Reduktion der Ausgaben in den Jahren 2003 und 2004 von insgesamt rd. 321.000 EUR bewirkte. Er empfahl dem BMI, eine Neugestaltung der Abrechnungsmodalitäten hinsichtlich der Transportleistungen zu erwirken, um durch eine zeitnahe und korrekte Rechnungslegung eine ressourcenschonende Rechnungsprüfung zu gewährleisten.

23.3 *Laut Mitteilung des BMI würden die Kilometerleistungen mittlerweile monatlich durch das BMI geprüft, damit auftretende Fehler nicht zu Kettenreaktionen führen können. Auf dieser Basis erfolge am Jahresende die Jahresabrechnung.*

Bundesbetreuungsstelle Traiskirchen – Sicherheitsaspekte

24 Angesichts der Größe und des Belagsstandes der Bundesbetreuungsstelle Traiskirchen war die Sicherheitslage dieses Standortes sowie seiner Umgebung von überregionalem Interesse.

Kriminalstatistische Auswirkungen

25.1 Auf Basis einer Analyse der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich untersuchte der RH den Zusammenhang zwischen Belagsstand der Betreuungsstelle und Kriminalitätsbelastung der Region Traiskirchen.

Wegen der Ballung mehrerer ethnischer Gruppen in der Betreuungsstelle, deren unterschiedlicher Sozialisation* sowie des daraus entstehenden Konfliktpotenzials war eine Häufung insbesondere der Delikte gegen Leib und Leben festzustellen, die überwiegend im näheren Kontext der Bundesbetreuungsstelle begangen wurden.

* Einordnung von Menschen in die Gesellschaft und die damit verbundene Übernahme gesellschaftlich bedingter Verhaltensweisen

Eine Auswertung des Bundeskriminalamtes zeigte, dass angrenzende kriminalgeografische Räume insgesamt keine vergleichsweise geringere Kriminalitätsbelastung aufwiesen. Im österreichweiten Vergleich lag die Kriminalitätsbelastung (bekannt gewordene Straftaten je 100.000 Einwohner) im Verwaltungsbezirk Baden im Jahr 2005 mit 7.072 Straftaten unter dem gesamtösterreichischen Durchschnitt von 7.436 Delikten je 100.000 Einwohner.



Bundesbetreuungsstelle Traiskirchen –
Sicherheitsaspekte



Flüchtlingsbetreuung

Sicherheits-
besprechungen

25.2 Der RH stellte fest, dass die Kriminalitätsentwicklung des örtlichen Wirkungsbereiches der Polizeiinspektion Traiskirchen mit dem Belagsstand der Betreuungsstelle korrelierte. Die Auswirkungen dieses Einzelfaktors auf die Gesamtkriminalität waren angesichts eines komplexen Ursachen- und Wirkungsgeflechts mehrerer anderer Faktoren (z.B. infrastruktureller oder soziodemografischer Rahmenbedingungen) jedoch begrenzt.

26.1 Seit Anfang des Jahres 2004 fanden auf regionaler Ebene unter Leitung der Bezirkshauptmannschaft Baden regelmäßige Sicherheitsbesprechungen statt, an denen Vertreter der Sicherheitsdirektion, der Polizeiinspektion Traiskirchen, des Bezirkspolizeikommandos Baden, des Landespolizeikommandos Niederösterreich, der Außenstelle des Bundesasylamtes Traiskirchen, der Erstaufnahmestelle Traiskirchen sowie der Außenstelle Sollenau des Landeskriminalamtes Niederösterreich teilnahmen.

In diesen Besprechungen auf regionaler Ebene erörterten die Teilnehmer die aktuelle Situation in der Betreuungsstelle (Belagsstand sowie dessen Zusammensetzung), beurteilten die sicherheits- sowie kriminalpolizeiliche Lage und erarbeiteten Problemlösungen.

26.2 Der RH anerkannte die Bemühungen der lokalen Verantwortlichen zur Identifizierung sicherheits-, kriminal- und fremdenpolizeilicher Problemstellungen im Zusammenhang mit der Bundesbetreuungsstelle Traiskirchen. Eine regelmäßige Weiterleitung auf regionaler Ebene nicht mehr lösbarer Problemstellungen an eine auf Ministeriumsebene korrespondierende Informationsplattform erfolgte nicht. Die Ressourcenverantwortlichen des BMI konnten daher auch keine entsprechenden Steuerungsmaßnahmen setzen.

Der RH beurteilte jedoch die zwischenzeitlich vom BMI in Aussicht gestellten Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitslage in Traiskirchen (z.B. Aufwertung der regionalen Arbeitsgruppe) positiv.

26.3 *Das BMI teilte in seiner Stellungnahme mit, dass auf seine Anordnung hin der regelmäßige lokale Sicherheitsdialog aufgewertet und durch einen Mehrstufenplan erweitert wurde. Bei auf lokaler Ebene nicht mehr lösbaren Problemen würde nun die Zentralstelle eingreifen. Dieses System hätte sich zwischenzeitlich bestens bewährt.*

Bundesbetreuungsstelle Traiskirchen – Sicherheitsaspekte

Polizeiinspektion
Traiskirchen

27.1 (1) Die Polizeiinspektion Traiskirchen war neben ihren Exekutivaufgaben in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich auch für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf dem Gelände der Bundesbetreuungsstelle Traiskirchen zuständig. Von den 45 zugewiesenen Exekutivbeamten wurden vier Bedienstete ausschließlich in einer Dienststelle des Bundesasylamtes verwendet und standen somit der Polizeiinspektion Traiskirchen nicht zur Verfügung.

Von den verbleibenden 41 Bediensteten waren vier Exekutivbeamte längerfristig – davon ein Bediensteter bereits seit 1993 – dem Einsatzkommando EKO Cobra dienstzugeteilt. Um diese Personalreduktion auszugleichen, waren der Polizeiinspektion Traiskirchen in gleichem Ausmaß Beamte anderer Dienststellen dienstzugeteilt.

(2) Die Polizeiinspektion Traiskirchen wies eine überdurchschnittlich hohe Personalfuktuation auf. Die Gründe dafür sah der RH in den erhöhten Anforderungen an die soziale Kompetenz der Exekutivorgane, die durch

- die unterschiedliche Sozialisation der Asylwerber,
- deren psychische Verfassung,
- die Ballung von Angehörigen unterschiedlicher ethnischer Gruppen und das daraus entstehende Konfliktpotenzial sowie
- die fallweise Notwendigkeit der Anwendung polizeilicher Gewalt zur Erzwingung fremdenpolizeilicher Maßnahmen

gegeben waren.

Lediglich zwei Bedienstete, darunter der Leiter der Dienststelle, hatten eine einschlägige Spezialausbildung hinsichtlich der Anforderungen an polizeiliches Handeln in einer multikulturellen Gesellschaft.

27.2 Der RH wies kritisch auf die hohe Personalfuktuation und die jahrelangen Dienstzuteilungen von Angehörigen der Polizeiinspektion Traiskirchen zu anderen Dienststellen hin.



Bundesbetreuungsstelle Traiskirchen –
Sicherheitsaspekte



Flüchtlingsbetreuung

Er empfahl, künftig durch ein entsprechendes Anreizsystem größere Personalkontinuität für die Polizeiinspektion Traiskirchen sicherzustellen und entsprechende Personalentwicklungs- und Fortbildungsmaßnahmen zu setzen, um den erhöhten Anforderungen voll entsprechen zu können.

27.3 *Das BMI verwies in seiner Stellungnahme auf die Notwendigkeit eines flexiblen Personaleinsatzes in der Erstaufnahmestelle Ost. Dies würde durch die Systemisierung von vier Planstellen zu Lasten der Polizeiinspektion Traiskirchen gewährleistet. Fortbildungsmaßnahmen für Exekutivbeamte der Polizeiinspektion seien im Zuge der berufsbegleitenden Fortbildung vorgesehen.*

27.4 Der RH entgegnete, dass die vom BMI angeführte Systemisierung von vier Planstellen zu Lasten der Polizeiinspektion Traiskirchen keine Verbesserung der Sicherheitslage in der Betreuungsstelle bewirkte, weil diese Bediensteten statt an dieser Dienststelle in der Erstaufnahmestelle Ost verwendet wurden.

Er vermisste nähere Ausführungen, welche zusätzlichen Ausbildungsmaßnahmen für die Exekutivbediensteten der Polizeiinspektion Traiskirchen geplant sind.

Bewachung und
Exekutivdienst

28.1 (1) Im Jahr 2003 übertrug das BMI die Wahrnehmung von Bewachungsaufgaben in der Bundesbetreuungsstelle Traiskirchen in den Verantwortungsbereich des privaten Betreuungsunternehmens. Die dadurch entstandenen Kosten trugen je zur Hälfte das BMI und das Betreuungsunternehmen*. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren acht Bedienstete eines privaten Bewachungsunternehmens eingesetzt.

* Die Kosten für eine Bedienstete, die in einem Bereich, in dem ausschließlich Frauen untergebracht waren, Bewachungsaufgaben wahrnahm, trug ausschließlich das BMI.

(2) Aufgrund mehrerer tätlicher Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Gruppen von Asylwerbern – in diese waren zum Teil Personen, die zu einem Aufenthalt in der Bundesbetreuungsstelle unberechtigt waren, verwickelt – plante das BMI eine Erweiterung der bestehenden Videoüberwachungsanlage, die Installierung einer Alarmbeleuchtung sowie die Aufstockung um drei Bewachungsorgane des privaten Bewachungsunternehmens.

Bundesbetreuungsstelle Traiskirchen – Sicherheitsaspekte

(3) Die Polizeiinspektion Traiskirchen war durch eine aus zwei Exekutivbeamten bestehende Doppelstreife rund um die Uhr in der Bundesbetreuungsstelle präsent. Infolge der zunehmenden Anzahl von Auseinandersetzungen waren der Polizeiinspektion Traiskirchen tageweise Exekutivbedienstete für zusätzliche Streifen zugewiesen.

28.2 Der RH beurteilte den Einsatz von Bediensteten eines privaten Bewachungsunternehmens in der Betreuungsstelle grundsätzlich positiv, weil die Wahrnehmung von Bewachungsaufgaben in diesem Kontext nur geringe sicherheitspolizeiliche Aspekte aufweist. Weiters sah er im Ausbau der Videoüberwachungsanlage eine geeignete Maßnahme, um Unberechtigte am Übersteigen der Umfriedung und dadurch an der Teilnahme an Auseinandersetzungen in der Betreuungsstelle zu hindern.

Demgegenüber ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, insbesondere auch die Präventivwirkung durch Präsenz in der Betreuungsstelle, ureigenster Kernbereich polizeilichen Handelns. Der RH stellte fest, dass die Präsenz lediglich einer Doppelstreife in der Bundesbetreuungsstelle – angesichts der kriminalstatistisch nachweisbaren Häufung der Delikte gegen Leib und Leben – unzureichend war. Die tageweise Zuweisung von Bediensteten sollte aufgrund der besonderen Anforderungen lediglich vorübergehenden Charakter haben.

Der RH empfahl daher, die Personalressourcen der Polizeiinspektion Traiskirchen durch Verlagerung von Planstellen dauerhaft um mindestens sechs Bedienstete zu erhöhen, um dadurch die permanente Präsenz zweier Doppelstreifen mit insgesamt vier Exekutivbeamten sicherzustellen.

28.3 *Das BMI gab dazu inhaltlich keine Stellungnahme ab.*

28.4 Der RH hielt fest, dass die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle in der Polizeiinspektion Traiskirchen eingesetzten Personalressourcen unzureichend waren. Angesichts des zwischenzeitlich starken Belagsrückganges der Bundesbetreuungsstelle schienen die nunmehrigen Personalressourcen der Polizeiinspektion Traiskirchen – vor allem in Verbindung mit dem mehrstufigen Einsatzkonzept – als ausreichend.



Bundesbetreuungsstelle Traiskirchen –
Sicherheitsaspekte



Flüchtlingsbetreuung

Deeskalations-
szenarien

29.1 Noch während der Gebarungsüberprüfung erarbeitete das BMI Deeskalationsszenarien, die auf der Annahme basierten, dass die bisherige Sanktionslosigkeit von Fehlverhalten innerhalb der Betreuungsstelle die Bildung von Subkulturen begünstige. Diese – zumeist innerhalb ethnischer Gruppen entstandenen – Subkulturen hätten in einigen Fällen bis zur Unterdrückung persönlicher Rechte, aber auch zu fortgesetztem kriminellen Verhalten von Betreuten geführt; weiters hätten sie Spannungen und Angst unter den Betreuten hervorgerufen.

Das BMI entwickelte einen Katalog von Sofortmaßnahmen, die unter anderem in

- der sofortigen Verlegung von Rädelsführern,
- der gezielten Präsenz von Polizei- und Bewachungskräften,
- einer Ausweitung der Außenbeleuchtung und der Videoanlage,
- der Erarbeitung einer neuen Hausordnung,
- einer Aufwertung der lokalen Sicherheitsbesprechungen sowie
- einer Ausrichtung der Polizeiarbeit am „Zero Tolerance“-Prinzip

bestanden.

29.2 Der RH empfahl dem BMI die vollständige Umsetzung der in diesem Zusammenhang geplanten Maßnahmen, um dadurch einerseits seine Schutzfunktion für alle in der Bundesbetreuungsstelle untergebrachten Asylwerber besser wahrnehmen zu können und andererseits eine Verbesserung des subjektiven Sicherheitsbewusstseins der ansässigen Bevölkerung zu bewirken.

29.3 *Laut Mitteilung des BMI sei im Februar 2006 ein Auftrag zur Erarbeitung von Deeskalationsstrategien ergangen. Daraufhin seien Sofortmaßnahmen sowie ein langfristiger Maßnahmenplan erarbeitet und – in Verbindung mit einer wöchentlichen Berichterstattungspflicht an das Kabinett der Bundesministerin – umgesetzt worden.*

Kontrolle

30 Aufgrund der weitreichenden finanziellen Auswirkungen der Grundversorgung für den Bund und die Bundesländer waren vernetzte Kontrollaktivitäten auf den Ebenen Datenclearing, Kontrolle von Datensätzen sowie Vor-Ort-Kontrollen von besonderer Bedeutung.

Datenclearing

31.1 Bereits im Herbst 2004 führte das BMI ein Projekt zur Sichtung von Datensätzen im Betreuungsinformationssystem durch. Dabei wurde eine große Anzahl von Datensätzen (z.B. auf Doppelerfassungen, Wegfall der Minderjährigkeit sowie Zusammenführung von Familienangehörigen) geprüft und gegebenenfalls richtig gestellt oder aus dem System gelöscht.

Ebenfalls im Herbst 2004 wurde die Interne Revision des BMI mit der Prüfung der praktischen Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung beauftragt. Diese stellte neben anderen Mängeln auch einen Verbesserungsbedarf im IT- und organisatorischen Bereich sowie bei der Erstellung von Statistiken fest.

Mit Anfang 2006 begann das BMI mit der Umsetzung einer Initiative zur Einbindung des Betreuungsinformationssystems in ein Datawarehouse* mit dem Ziel der Verbesserung statistischer Auswertungen.

* zentrale, der Informationsintegration dienende Datensammlung, die sich aus Daten unterschiedlicher Quellen zusammensetzt

31.2 Der RH beurteilte die kontinuierlichen Bemühungen des BMI zur Verbesserung der Datenqualität des Betreuungsinformationssystems in Hinblick auf die darauf basierenden Abrechnungen sowie die Qualität statistischer Auswertungen positiv.

Kriterienkatalog

32.1 Primäres Kriterium für die Beurteilung, ob ein Anspruch auf Grundversorgung bestand, war die in Art. 2 der Grundversorgungsvereinbarung festgelegte Voraussetzung der Hilfsbedürftigkeit. Danach sind insbesondere solche Personen hilfsbedürftig, die ihren eigenen Lebensbedarf oder jenen ihrer im gemeinsamen Haushalt lebenden Unterhaltsberechtigten nicht oder nicht ausreichend decken können.

Ein weiteres Kriterium, die Schutzbedürftigkeit, dient zur Feststellung, welche Personengruppen Anspruch auf Versorgung haben.

Zur genaueren Definition der Begriffe der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit erarbeitete der Koordinationsrat zwischen Herbst 2004 und Jänner 2005 einen Kriterienkatalog, der auf Basis einer Vereinbarung der Konferenz der Landesamtsdirektoren mit 1. Mai 2005 – auf die Dauer von vier Monaten – provisorisch zur Anwendung kam.

Daran anschließend sollte durch das BMI bis Ende Oktober 2005 eine Evaluierung erfolgen. Unvollständige Berichte von drei Bundesländern führten zu Verzögerungen bei der Erstellung des Evaluierungsberichtes, wodurch der Kriterienkatalog weiterhin nur provisorisch angewandt wurde.

32.2 Der RH wertete die Erstellung und provisorische Anwendung des Kriterienkataloges positiv und empfahl den raschen Abschluss der Evaluierung. Auf Basis des Evaluierungsergebnisses sollten im Koordinationsrat entsprechende Verbesserungen des Kriterienkataloges verhandelt sowie seine verbindliche Anwendung erreicht werden.

32.3 *Das BMI teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Empfehlung des RH zur Evaluierung des Kriterienkataloges bereits nachgekommen werde. Einen entsprechenden Beschluss des Koordinationsrates erwarte es mit Ende 2006.*

Kontrolle von
Datensätzen

33.1 Im Rahmen des im Herbst 2004 durchgeführten Datenclearing-Projekts sichtete das BMI rd. 6.000 einzelne Datensätze. Dabei festgestellte Auffälligkeiten, die vor allem das Kriterium der Hilfsbedürftigkeit betrafen, übermittelte das BMI den Bundesländern zur weiteren Prüfung und Bereinigung. Die Auffälligkeiten betrafen insbesondere die Grundversorgung beendende Tatbestände, z.B. bereits mehr als vier Monate rechtskräftig positiv abgeschlossene Asylverfahren, zurückgezogene Asylanträge und eingestellte Verfahren.

Nach Abschluss des Datenclearing-Projekts führte das BMI weiter regelmäßige Kontrollaktivitäten durch Bedienstete der Abteilung für Asyl und Betreuung durch, die jedoch in der zweiten Hälfte des Jahres 2005 zum Erliegen kamen.

Im Herbst 2005 richtete das BMI eine Sonderkommission ein, die neben anderen Aufgaben auch mit der Prüfung von Daten ausgewählter grundversorgter Personengruppen beauftragt wurde.

Kontrolle

33.2 Der RH beurteilte die im Rahmen des Datenclearing-Projekts durchgeführte Kontrolle einzelner Datensätze sowie die zunächst regelmäßigen Kontrollaktivitäten der Abteilung für Asyl und Betreuung positiv. Diese Maßnahmen führten zu einer Bereinigung der Betreuungsdatenbank und verhinderten dadurch die Gewährung von Versorgungsleistungen an Unberechtigte. Er bemängelte jedoch die Einstellung der regelmäßigen Kontrollaktivitäten.

Der RH empfahl, im Rahmen des Referates für Koordination und Grundversorgung – es wurde mit 1. Dezember 2005 neu eingerichtet – zur künftigen Sicherstellung kontinuierlicher Kontrollaktivitäten durch Aufgabenschichtung zumindest zwei Bedienstete ausschließlich mit Datenkontrollaufgaben zu betrauen.

33.3 *Das BMI verwies auf umfangreiche laufende und anlassbezogene Kontrollaktivitäten. Weiters würden zwei Mitarbeiter der Koordinierungsstelle Datenclearing und –kontrollaufgaben wahrnehmen.*

33.4 Der RH anerkannte das Problembewusstsein des BMI hinsichtlich der Notwendigkeit der Wahrnehmung umfassender Kontrollaufgaben.

Vor-Ort-Kontrollen

34.1 Im BMI war kein eigenständiges System zur Durchführung von Kontrollen in organisierten und privaten Unterkünften in den Bundesländern eingerichtet. Es verfügte daher über keine Informationen, ob sich Grundversorgte auch tatsächlich dort aufhielten, oder ob die bei Aufnahme in die Grundversorgung erforderliche Voraussetzung der Hilfsbedürftigkeit in der Folge noch weiter bestand.

34.2 Angesichts des Umstandes, dass der Bund die Hauptlast der Versorgungskosten zu tragen hatte, empfahl der RH, mit den Bundesländern ein gemeinsames Kontrollgremium einzurichten. Dieses sollte regelmäßige Vor-Ort-Kontrollen durchführen, wobei vor Entlassung aus der Grundversorgung fremdenpolizeiliche Maßnahmen zu prüfen wären.

34.3 *Laut Mitteilung des BMI werde bereits ein diesbezügliches Konzept erarbeitet.*

Kostenverrechnung

Systematik

35.1 Gemäß der Grundversorgungsvereinbarung hatten Bund und Bundesländer entstehende Kosten auszulegen und vierteljährlich die tatsächlich geleisteten Beträge – im Rahmen der festgelegten Höchstsätze – entsprechend dem vereinbarten Aufteilungsschlüssel gegenseitig zu verrechnen. Zur administrativen Unterstützung der Verrechnungsvorgänge wurde innerhalb des Betreuungsinformationssystems ein entsprechendes Abrechnungsmodul geschaffen.

Mit dem Abrechnungsmodul sollte das BMI automationsunterstützt quartalsbezogene Auswertungen über die von den Vertragspartnern im Betreuungsinformationssystem erfassten Kosten der Grundversorgung vornehmen. Diese dienten als Grundlage für die Erstellung der gegenseitigen Kostennoten von Bund und Bundesländern.

35.2 Die vorgesehene Abrechnungssystematik war grundsätzlich für eine ordnungsgemäße Abwicklung der gegenseitigen Verrechnungen geeignet. Aufgrund der komplexen Kostenteilungsregelungen, der detaillierten Festlegung von Kostenhöchstsätzen und der gegenseitigen Verrechnungsbeziehungen hielt der RH eine automationsunterstützt durchgeführte Berechnung der Kostenanteile bzw. der zu leistenden Ausgleichszahlungen für zweckmäßig.

Abrechnungsmodus

36.1 (1) Das Abrechnungsmodul stellte insbesondere folgende Funktionen bzw. Auswertungen bereit:

- Ermittlung der im abzurechnenden Quartal vom Bund bzw. dem jeweiligen Bundesland getätigten und verrechenbaren Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Leistungsarten;
- Errechnung des vom Bund bzw. vom Bundesland nach Maßgabe der Kostentragsregelungen zu finanzierenden Kostenanteils und der daraus resultierenden Ausgleichszahlungen für jedes Bundesland (Bund-Länder-Ausgleich) sowie
- Ermittlung der von den Bundesländern – nach der Gegenverrechnung mit dem Bund – untereinander zu leistenden Zahlungen (Länderausgleich).

Kostenverrechnung

Im Zuge der ersten Abrechnungen für die Quartale des Jahres 2004 im August und Oktober 2005 traten programmtechnische Mängel (Kostenhöchstsätze, 100 %-Bund-Fälle) zu Tage, deren Behebung die Erstellung der Auswertungen für die Abrechnungen des Jahres 2004 bis zum Dezember 2005 verzögerte.

(2) Die Grundversorgungsvereinbarung sah die einvernehmliche Festlegung näherer Durchführungsbestimmungen für die Abrechnung vor. Ein Entwurf dafür war zwar erarbeitet, allerdings noch keine vollinhaltliche Einigung erzielt worden. Wesentliche Ursache dafür war die Bemängelung wichtiger der Abrechnungslogik zugrunde gelegter Voraussetzungen durch die Bundesländer, weil diese Kostenverschiebungen zu Lasten der Bundesländer bewirkten.

- 36.2** Der RH hielt fest, dass das Abrechnungsmodul die komplexen Verrechnungsbeziehungen zwar grundsätzlich korrekt widerspiegelte, im Detail jedoch Programmierungsfehler enthielt. Er bemängelte weiters, dass zwei Jahre nach In-Kraft-Treten der Grundversorgungsvereinbarung noch offene Fragen zur Kostentragung bestanden.

Der RH empfahl, im Koordinationsrat möglichst rasch eine umfassende Einigung hinsichtlich verbindlicher Durchführungsbestimmungen herbeizuführen; darauf aufbauend wären die programmtechnischen Voraussetzungen für eine uneingeschränkte Übernahme der elektronischen Abrechnungen zu schaffen. Erarbeitete Lösungen sollten allerdings keinen unverhältnismäßig hohen Programmieraufwand verursachen.

- 36.3** *Laut Mitteilung des BMI sei das Abrechnungsmodul in der Sitzung des Koordinationsrates am 20. April 2006 abgenommen worden. Sollten noch Programmierfehler festgestellt werden, stünde die zuständige Abteilung des BMI jederzeit zur Fehlerbehebung zur Verfügung. Die basierend auf dem Abrechnungsmodul erstellte Kostenauflistung werde den Bundesländern zeitgerecht als technisches Hilfsmittel zur Erstellung ihrer Kostennoten übermittelt werden.*

Der lange Zeitraum bis zur Abnahme sei nicht auf Verzögerungen von programmtechnischen Änderungen, sondern auf die fehlende Bereitschaft der Länder zur Abnahme sowie auf die unverändert andauernden Diskussionen zu inhaltlichen Vorfragen (z.B. Berechnung der Kostendeckelung nach Verfahrens- oder Versorgungstagen) zurückzuführen gewesen. Die Abnahme habe sich daher auch nur auf die technische Funktionalität des Abrechnungstools bezogen.



Kostenverrechnung

BMI

Flüchtlingsbetreuung

Hinsichtlich der Klärung offener Fragen der Kostentragung sowie der einvernehmlichen Festlegung von Durchführungsbestimmungen hielt das BMI fest, dass die Problematik bereits in mehreren Koordinationsratssitzungen behandelt worden sei. Trotz aufwendiger Vorarbeiten des BMI wäre durch mehrere Ländereinsprüche (z.B. schriftliche Stellungnahme des Landesverfassungsdienstes Kärnten) eine Einigung aufgrund des Einstimmigkeitsprinzips letztlich nicht möglich gewesen.

Ausgaben der
Bundesländer

37.1 (1) Die erwähnten Probleme mit dem Abrechnungsmodul, das Fehlen abgestimmter Durchführungsbestimmungen, Verzögerungen bei der korrekten und vollständigen Datenerfassung sowie ungeklärte Fragen hinsichtlich der Kontrolle der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der im Betreuungsinformationssystem eingegebenen Daten verhinderten die zeitgerechte Durchführung ordnungsgemäßer Quartalsabrechnungen. Die Grundversorgungsvereinbarung sah allerdings die Möglichkeit der Bevorschussung der den Bundesländer erwachsenen Kosten durch den Bund vor.

(2) Auf Grundlage der Auswertungen des Abrechnungsmoduls legten die Bundesländer im Dezember 2005 Kostennoten für das zweite bis vierte Quartal 2004. Da einige Bundesländer bei einzelnen Posten neuerlich Abweichungen zu den tatsächlich entstandenen Ausgaben bemängelten, gestand das BMI die Möglichkeit etwaiger späterer Nachverrechnungen zu. Hinsichtlich der noch offenen strittigen Fragen der Kostenteilung wurde ebenfalls eine händische Nachverrechnung vorgesehen. Den Kostennoten kam daher nur vorläufiger Charakter zu.

(3) Für die Quartale des Jahres 2005 waren lediglich Vorschusszahlungen nach Maßgabe der Anforderungen der Bundesländer erfolgt.

Kostenverrechnung

Die dem Bund von den Bundesländern verrechneten Ausgaben für die Grundversorgung stellten sich wie folgt dar:

	2004 (1. Mai bis 31. Dezember) (vorläufig abgerechnet)	2005* (Vorschusszahlungen)
in Mill. EUR		
Burgenland	1,5	2,7
Kärnten	2,3	4,7
Niederösterreich	8,4	20,4
Oberösterreich	7,7	17,1
Salzburg	2,9	5,8
Steiermark	8,0	15,6
Tirol	2,8	6,0
Vorarlberg	2,5	4,6
Wien	17,5	34,0
Summe	53,6	110,9

* Das vierte Quartal 2005 wurde nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel akontiert, der tatsächliche Abrechnungsbetrag wird voraussichtlich etwas höher liegen.

Die Summe der dem Bund von den Bundesländern verrechneten Ausgaben betrug somit rd. 53,6 Mill. EUR. Der von den Bundesländern zu tragende Kostenanteil errechnete sich für das Jahr 2004 – vorläufig – mit insgesamt rd. 36,6 Mill. EUR. Hinsichtlich des Länderausgleichs ergab sich ein Forderungsbetrag des Bundeslandes Wien in der Höhe von rd. 5,2 Mill. EUR, der durch sämtliche anderen acht Bundesländer – in unterschiedlichem Ausmaß – auszugleichen wäre.

Für 2005 waren mangels Bund-Länder-Abrechnungen noch keine Zahlen verfügbar.

37.2 Der RH bemängelte die verspäteten bzw. noch offenen Abrechnungen der Grundversorgungskosten. Eine Darstellung endgültiger Zahlen über die Belastung der einzelnen Vertragspartner aus der Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung war daher nicht möglich. Die vorläufigen Zahlen zeigten jedoch eine deutliche Steigerung der Ausgaben des Bundes gegenüber dem früheren System der Bundesbetreuung. Dieser Steigerung sollten systemimmanente Einsparungen im Bereich der Sozialhilfeleistungen auf Ebene der Bundesländer und Gemeinden, aber auch bei nichtstaatlichen Hilfsorganisationen gegenüberstehen.



Kostenverrechnung



Flüchtlingsbetreuung

Die Vornahme von Vorschusszahlungen durch den Bund trug zwar dazu bei, das bestehende Konfliktpotenzial zwischen Bund und Bundesländern zu entschärfen, konnte nach Ansicht des RH allerdings keine längerfristige Lösung darstellen.

37.3 *Laut Stellungnahme des BMI seien – nach Überarbeitung des Abrechnungsmoduls und dessen Annahme durch den Koordinationsrat im April 2006 – im Mai 2006 das erste und das zweite Quartal 2005 sowie im August 2006 das zweite Halbjahr 2005 abgerechnet worden. Die Endabrechnung 2004 würde im Herbst 2006 erfolgen. Ziel sei es, ab 2007 die Abrechnungen gemäß den in der Grundversorgungsvereinbarung angeführten Fristen durchzuführen.*

Kostenvorschreibungen des Bundes an die Bundesländer

38.1 Das BMI erstellte im September 2005 Akontovorschreibungen an sämtliche Bundesländer über die dem Bund erwachsenen Kosten der Grundversorgung für das zweite bis vierte Quartal 2004 und das erste Quartal 2005 (insgesamt rd. 6,4 Mill. EUR) und brachte diese Beträge bei den eigenen Vorschusszahlungen an die Bundesländer (Bundesanteil an den Länderausgaben) in Abzug.

Auf Grundlage der im Dezember 2005 erstellten Abrechnung ermittelte das BMI für das gesamte Jahr 2004 verrechenbare Bundeskosten der Grundversorgung in der Höhe von rd. 10,7 Mill. EUR. Der von den Bundesländern davon zu refundierende Anteil betrug insgesamt rd. 4,3 Mill. EUR.

38.2 Im Gegensatz zu den Kostenersätzen des Bundes an die Bundesländer, die für das gesamte Jahr 2005 bereits bevorschusst wurden, erfolgte die Gegenverrechnung der Bundesausgaben (Länderzahlungen an den Bund) nur eingeschränkt.

Koordinationsrat

39.1 Die Grundversorgungsvereinbarung sah die Bildung eines Koordinationsrates, der aus gleichberechtigten Vertretern des Bundes und der Bundesländer zusammengesetzt war, vor. Dieses Gremium sollte der partnerschaftlichen Lösung von Problemen dienen (z.B. aktuelle Anlassfälle, Auslegung der Grundversorgungsvereinbarung, Kostenverrechnung und deren Prüfung).

Koordinationsrat

Der Koordinationsrat konstituierte sich im Herbst 2004 und erstellte im Frühjahr 2005 auf Basis von Einzelberichten seiner Mitglieder eine Analyse über die Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung, die neben einem Zahlengerüst auch die jeweilige Vollziehung, Organisationsstruktur, Erfahrungen und Probleme aller Vertragspartner darstellte.

Die Grundversorgungsvereinbarung übertrug dem Koordinationsrat auch die Aufgabe der Erarbeitung von Empfehlungen zur Änderung dieser Vereinbarung.

- 39.2** Nach den Feststellungen des RH kam der Koordinationsrat seiner Funktion als Informationsplattform nach. Allerdings gelang ihm die bindende Vereinbarung entsprechender Lösungen in mehreren konfliktträchtigen Bereichen nicht (z.B. Etablierung eines gemeinsamen Systems zur Vor-Ort-Kontrolle von Quartieren, Erlassung von Durchführungsbestimmungen für die Abrechnung, Quotenerfüllung durch die Bundesländer).

Der RH empfahl daher, im Koordinationsrat auf eine Änderung der Grundversorgungsvereinbarung hinzuwirken, um einen institutionalisierten Konfliktregelungsmechanismus festzuschreiben. Als geeignete Lösung regte der RH die Etablierung einer Schiedsinstanz an, die binnen angemessener Frist über Konflikte entscheiden sollte.

- 39.3** *Das BMI teilte mit, dass es dem Grundgedanken einer Schiedsinstanz zur Klärung strittiger Fragen grundsätzlich positiv gegenüberstehe. Das BMI erwarte jedoch aufgrund der möglichen Zusammensetzung einen Nachteil für den Bund. Weiters würde eine Schiedsinstanz über keine geeigneten Zwangsnormen zur Umsetzung verfügen. Es wäre die Grundsatze Frage zu klären, wo diese Instanz angesiedelt werden sollte.*

Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe

Allgemeines

40.1 Zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr von Personen in ihren Heimatstaat oder in einen zur Aufnahme bereiten oder verpflichteten Staat leistete das BMI Rückkehrhilfe. Diese umfasste neben einer einmaligen Überbrückungshilfe auch die Kosten der Rückreise.

Unabdingbare Rahmenbedingung dazu war die Rückkehrberatung, die vor allem auch eine Abklärung der Perspektiven sowohl hinsichtlich der Situation des Beratenen als auch über die Lage im Zielland bot. Träger der Rückkehrberatung waren mehrere nichtstaatliche und internationale Organisationen. Das BMI war durch die Vergabe von Förderungsprojekten an diese Trägerorganisationen in die Rückkehrberatung eingebunden.

Seit In-Kraft-Treten der Novelle 2003 zum Asylgesetz 1997 im Jahr 2004 war die Rückkehrberatung nicht erst ab der Erledigung des Asylverfahrens, sondern schon vor diesem Zeitpunkt – in jedem Stadium des Asylverfahrens – zulässig.

Die Rückkehrhilfe umfasste die Unterstützung bei der Erlangung von Reisedokumenten, die Auszahlung der Überbrückungshilfe sowie die Begleitung der Rückkehrer zum Luftfahrzeug. Sie wurde durch eine internationale Organisation durchgeführt. Die freiwillige Rückkehr bewirkte die Gegenstandslosigkeit des Asylantrages.

Zur Sicherstellung des Grundsatzes, Rückkehrhilfe jeder Person lediglich einmalig zu gewähren, erfolgte die Erfassung der Rückkehrwilligen durch das BMI. Diesem oblag weiters die Bezahlung und Rechnungsprüfung.

40.2 Der RH erachtete die Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe als wertvolle Instrumente im Rahmen des Asyl- und Betreuungssystems. Die freiwillige Rückkehr bot unter der Voraussetzung mangelnder Perspektiven auf die Gewährung von Asyl auch Vorteile für die Rückkehrenden. Die Einbindung nichtstaatlicher und internationaler Organisationen trug zur Objektivierung der Abklärung der Perspektiven für die Rückkehrwilligen bei.

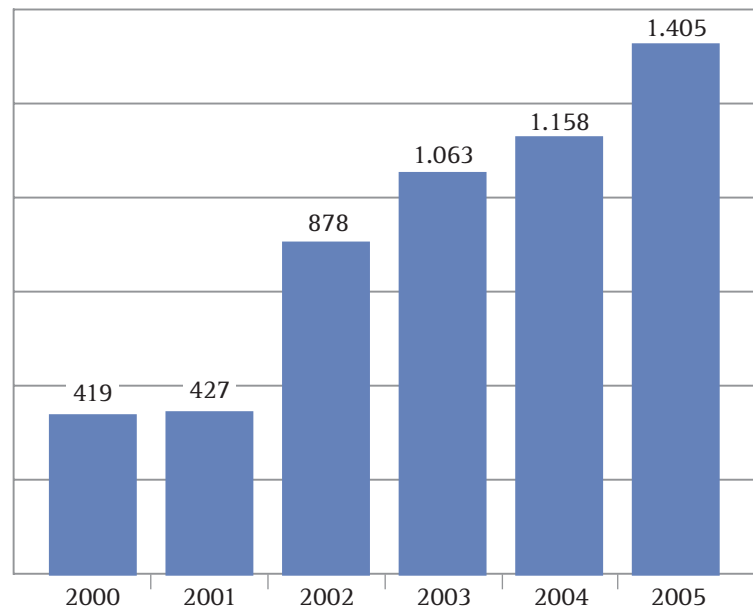
Weiters beurteilte er die Ausweitung des Zeitraumes, in dem Rückkehrberatung gewährt werden konnte, positiv, weil die freiwillige Rückkehr in frühen Verfahrensstadien eine leichtere Reintegration der Rückkehrer sowie Einsparungen bei Verfahrens- und Versorgungskosten ermöglichte.

Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe

Rückkehrprojekte

41.1 Seit 1990 unterstützte das BMI Projekte nichtstaatlicher und internationaler Organisationen, die in der Anfangsphase die Unterstützung Staatsangehöriger bestimmter Nationalitäten bei ihrer freiwilligen Rückkehr zum Ziel hatten. In den Folgejahren verlagerte es den Schwerpunkt auf allgemeine Rückkehrprojekte, die nicht auf bestimmte Nationalitäten beschränkt waren.

Die jährliche Anzahl der freiwillig Rückkehrenden entwickelte sich folgendermaßen:



Diese – von der Internationalen Organisation für Migration erhobenen – Zahlen zeigten die kontinuierliche Zunahme freiwillig Rückkehrender. Das BMI selbst verfügte über keine diesbezüglichen Aufzeichnungen.

Die Kooperation des BMI mit nichtstaatlichen und internationalen Organisationen erfolgte durch Förderung von Projekten, welche die EU seit dem Projektjahr 2000/2001 im Rahmen des Europäischen Flüchtlingsfonds kofinanzierte.



Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe



Flüchtlingsbetreuung

Basierend auf Vorgaben der Europäischen Kommission waren von Österreich zunächst jährlich Planungsschwerpunkte für die Bereiche Aufnahmebedingungen, Integration und Rückkehr vorzulegen. Die eingereichten Projektvorschläge wurden nach Aufbereitung von einer Kommission (bestehend aus Vertretern mehrerer Ressorts, einem Ländervertreter sowie einem nicht stimmberechtigten Vertreter einer internationalen Organisation) ausgewählt. Die technische Unterstützung bei der Abwicklung dieser Projekte erfolgte durch den Österreichischen Integrationsfonds.

In den folgenden Projektjahren* schloss das BMI mit nichtstaatlichen und internationalen Organisationen kofinanzierte Verträge über folgende Projektsummen ab:

* Die Projektjahre waren überwiegend nicht deckungsgleich mit den Kalenderjahren.

Projektjahr	Förderungen durch den Europäischen Flüchtlingsfonds	nationale Finanzierung		Projektsummen
		in EUR		
2000	109.000	109.000		218.000
2001	261.900	550.100		812.000
2002	346.900	432.000		778.900
2003	531.000	856.100		1.387.100
2004	692.200	755.300		1.447.500

Die nationale Finanzierung erfolgte zum überwiegenden Teil aus Mitteln des BMI und zu geringerem Anteil durch Bundesländer, Gemeinden sowie durch Eigenmittel der Förderungsnehmer.

Die Projektsummen für das Jahr 2005 waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung des RH an Ort und Stelle mangels Genehmigung des Jahresprogrammes durch die Europäische Kommission noch nicht verfügbar. Daneben förderte das BMI in geringem Ausmaß auch ausschließlich national finanzierte Rückkehrprojekte.

Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe

Grundsätzlich war zwischen zwei verschiedenen Zeitpunkten der Rückkehrberatung zu unterscheiden:

- die frühe Rückkehrberatung während oder unmittelbar nach dem Zulassungsverfahren zum Asylverfahren;
- die Rückkehrberatung in späteren Verfahrensstadien oder nach Abschluss des Asylverfahrens.

Zur Zeit der Gebarungsprüfung durch den RH stellte das BMI erste Überlegungen zur strategischen Neuausrichtung der Förderung von Rückkehrprojekten an. Dabei sollte der Schwerpunkt der Förderungen künftig auf Rückkehrprojekten in frühen Verfahrensstadien liegen.

41.2 Der RH beurteilte das vom BMI gewählte System zur Auswahl und Abwicklung der Rückkehrprojekte positiv, weil die Einbeziehung von Vertretern mehrerer Ressorts, der Bundesländer und einer internationalen Organisation die weitgehende Berücksichtigung einer Vielzahl von Aspekten bei der Auswahlentscheidung ermöglicht.

Der RH stellte allerdings fest, dass bisher keine durchgängige und umfassende Evaluierung sämtlicher geförderter Rückkehrprojekte erfolgte. In Ermangelung einer vernetzten und gesamthaften Sicht der Aufgabebereiche Fremdenpolizei sowie Asyl- und Betreuungswesen fanden die finanziellen Aspekte der freiwilligen Rückkehr keine Berücksichtigung. Es erfolgte daher bisher auch keine ausreichende Schwerpunktsetzung. Die Förderungsverträge legten für die Projektnehmer zwar Erfolgszahlen für freiwillige Rückkehrer fest, der RH vermisste jedoch ein darüber hinausgehendes Anreizsystem für die Förderungsnehmer.

Der RH ermittelte für den Zeitraum von 2000 bis 2004 durchschnittliche Kosten von rd. 870 EUR für jeden freiwilligen Rückkehrer. Dies entsprach dem Aufwand für rund zwei Monate Grundversorgung. Die Verfahrenskosten waren dabei noch nicht berücksichtigt.

Der RH anerkannte grundsätzlich die Überlegungen des BMI zur strategischen Neuausrichtung der Rückkehrprojekte. Er empfahl jedoch, künftig den Schwerpunkt der Projekte auf die Rückkehrberatung in einem frühen Verfahrensstadium zu legen sowie ein Anreizsystem für die Förderungsnehmer zu berücksichtigen. Die erfolgreiche frühe Rückkehrberatung würde neben Einsparungen bei Versorgungs- und Verfahrenskosten durch die leichtere Integration im Heimatland auch humanitären Aspekten besser Rechnung tragen.



Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe



Flüchtlingsbetreuung

- 41.3** Laut Stellungnahme des BMI hätte es bisher ausreichend Aktivitäten im Zuge von definierten Schwerpunkten gesetzt.

Weiters sei das BMI im Rahmen der Erarbeitung eines Aktionsplans bestrebt, die strategische Ausrichtung dieses Bereiches und die Koordination aller Maßnahmen und Akteure weiter zu verstärken. Zentrale Punkte dieses Vorhabens seien unter anderem auch die intensivierete Evaluierung aller Aktivitäten, die Analyse der Entwicklungen sowie strategische Schwerpunktsetzungen.

- 41.4** Der RH verblieb bei seiner Feststellung, dass bisher keine durchgängige und umfassende Evaluierung sämtlicher geförderter Rückkehrprojekte, auf deren Basis ausreichende Schwerpunktsetzungen – insbesondere hinsichtlich des Zeitpunktes der Beratung – erfolgt sind, stattgefunden hat.

Die vom BMI in seiner Stellungnahme nunmehr in Aussicht gestellte Erarbeitung eines Aktionsplans, der unter anderem auch eine intensivierete Evaluierung aller Aktivitäten sicherstellen soll, stellte aus Sicht des RH eine taugliche Grundlage für künftig ausreichende Schwerpunktsetzungen dar.

Integrationsmaßnahmen

Allgemeines

- 42** Die Grundversorgung endete mit der freiwilligen Rückkehr, mit fremdenpolizeilichen Maßnahmen, dem Wegfall der Voraussetzungen oder spätestens vier Monate nach Zuerkennung des Asylstatus. Danach hatten die Asylberechtigten selbst für ihren Unterhalt zu sorgen bzw. es war ihr notwendiger Lebensunterhalt durch das jeweilige Sozialhilfesystem sicherzustellen.

Zur Unterstützung der Eingliederung Fremder in die Gesellschaft leisteten eine Reihe von Organisationen Integrationsmaßnahmen. Der RH überprüfte in diesem Zusammenhang ausschließlich das Tätigkeitsfeld des BMI während der ersten Phase der Integration Asylberechtigter.

Integrationsmaßnahmen

Unmittelbare Integrationsmaßnahmen setzte das BMI nicht selbst, sondern übertrug solche dem Österreichischen Integrationsfonds. Das BMI stellte die erforderlichen Mittel dafür in Form allgemeiner Beiträge bzw. von Leistungsentgelten bei konkreten Beauftragungen zur Verfügung. Weiters leistete das BMI Zahlungen im Rahmen der Kofinanzierung von Projekten des Europäischen Flüchtlingsfonds sowie im Rahmen der Förderung nationaler Integrations- und Betreuungsprojekte.

Förderungen

43.1 Für das Jahr 2005 stellte der Europäische Flüchtlingsfonds Österreich Mittel in Höhe von rd. 2,5 Mill. EUR zur Verfügung. Zuzüglich der nationalen Anteile war für die Projekte des Europäischen Flüchtlingsfonds ein Mitteleinsatz von rd. 5,2 Mill. EUR vorgesehen. Davon entfielen rd. 2,1 Mill. EUR auf den Maßnahmenbereich Integration.

Für ausschließlich national finanzierte Förderungsprojekte des BMI war im Jahr 2005 ein Gesamtbetrag von rd. 2,6 Mill. EUR ausgewiesen.

43.2 Nach Ansicht des RH waren die Förderungen von Integrationsmaßnahmen in einem Gesamtzusammenhang zu betrachten, wobei Projekte, die im Rahmen des Europäischen Flüchtlingsfonds keine Deckung finden, ergänzend national zu vergeben wären. Als grundlegende Aufgabe der Integrationshilfe betrachtete der RH die rasche Überführung der Asylberechtigten aus der Grundversorgung in die Selbständigkeit. In diesem Zusammenhang wertete er das im Rahmen der Projektförderung angestrebte Ziel des BMI, für diese Personengruppe eine möglichst flächendeckende regionale Betreuungsstruktur zu schaffen, positiv.

Koordinierung

44.1 Auf Vorschlag des BMI wurde eine gemeinsame Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit grundsätzlichen Fragen der Integration von Asylberechtigten in Österreich beschäftigen sollte. Erste Sitzungen fanden im September und November 2005 statt. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Vertretern des BMI, aller Bundesländer und Vertretern des Österreichischen Integrationsfonds zusammen. Eine erste Themenstellung betraf die Erhebung der in den einzelnen Bundesländern bereits bestehenden Integrationsmaßnahmen.

44.2 Der RH bewertete die Einrichtung der Arbeitsgruppe positiv. Da die Integration Fremder in ihrer Gesamtheit den Zuständigkeitsbereich weiterer Verantwortungsträger miterfasste, empfahl er, auch andere betroffene Bundesministerien einzubinden.



Integrationsmaßnahmen



Flüchtlingsbetreuung

Der RH sah als Mindestziele der Arbeitsgruppe die optimale Abstimmung der bestehenden bzw. die Feststellung zusätzlich erforderlicher Integrationsmaßnahmen für die Asylberechtigten. Er empfahl, darüber hinaus einvernehmlich Regelungen für eine klare Aufgabenverteilung zwischen den Verantwortungsträgern sowie die Gesamtfinanzierung der Integrationshilfe zu erarbeiten.

Österreichischer
Integrationsfonds

Allgemeines

- 45** Der Österreichische Integrationsfonds verfolgte satzungsgemäß primär den gemeinnützigen Zweck, die Integration von Flüchtlingen oder von anderen Menschen, denen aus humanitären Gründen der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet wird, zu erleichtern. Er finanzierte sich überwiegend aus Zuwendungen des BMI sowie aus zweckgebundenen Mitteln, die von Auftraggebern – im Wesentlichen ebenfalls vom BMI – für die Durchführung von Projekten zur Verfügung gestellt wurden. Im Jahr 2005 betragen die Beiträge und Leistungsentgelte des BMI an den Österreichischen Integrationsfonds rd. 5,9 Mill. EUR.

Der RH hat – in Hinblick auf die Finanzierung durch das BMI – die wesentlichen Leistungen des Österreichischen Integrationsfonds und die dafür aufgewendeten Mittel im Überblick untersucht.

Integrationswohnhäuser

- 46.1** Der Österreichische Integrationsfonds betrieb seit 1998 ein Integrationswohnhaus in Wien. Im Jahr 2004 beauftragte das BMI den Österreichischen Integrationsfonds auf der Grundlage von Werkverträgen mit der Führung von vier weiteren Integrationswohnhäusern in Wien, Niederösterreich, der Steiermark und Oberösterreich. Diese waren zuvor teilweise auch für Zwecke der Bundesbetreuung von Asylwerbern genutzt worden.

Integrationsmaßnahmen

Wesentliche vertragliche Aufgaben betrafen die Verwaltung der Integrationswohnhäuser, die Einquartierung der durch das BMI zugewiesenen Asylberechtigten bzw. deren Entlassung, die Information, Beratung und Betreuung der Bewohner sowie weitere Hilfestellungen für deren Integration. Die Aufenthaltsdauer war grundsätzlich auf neun Monate (sechs Monate für Deutschkurse und drei Monate für Arbeits- und Wohnungsvermittlung) beschränkt.

Insgesamt standen in den Integrationswohnhäusern rd. 300 Wohneinheiten zur Verfügung. Mit 1. Jänner 2006 waren 776 Personen untergebracht. Der Kostenrahmen für das Jahr 2005 betrug insgesamt rd. 2,1 Mill. EUR.

- 46.2** Der RH erachtete die Einrichtung der Integrationswohnhäuser für zweckmäßig. Die dort bereitgestellten Leistungen, vor allem die Hilfestellung beim Erwerb von Sprachkenntnissen, bei der Integration am Arbeitsmarkt und bei der Bewältigung von Problemsituationen, die angebotene Kinderbetreuung sowie die Förderung selbständigen Handelns bildeten eine geeignete Grundlage zur Verbesserung der Integrationschancen der betreuten Asylberechtigten.

Finanzielle Unterstützungen

- 47.1** Der Österreichische Integrationsfonds gewährte nach Maßgabe bestehender Vergaberichtlinien finanzielle Unterstützungen insbesondere im Zusammenhang mit der Beschaffung bzw. Erstausrüstung von Wohnraum, für Sprachkurse sowie für Berufsaus- und -weiterbildung. Während der ausbezahlte Gesamtbetrag von rd. 779.000 EUR (2002) auf rd. 1.241.000 EUR (2005) anstieg, verminderte sich die durchschnittliche Höhe der Einzelunterstützungen von 1.129 EUR auf rd. 560 EUR.
- 47.2** Die Vergabe von Unterstützungsleistungen erfolgte nachvollziehbar. Der RH empfahl, den Anteil an Leistungen mit integrativem Charakter (Sprach- und Berufsförderung) zu erhöhen. Reine Sozialleistungen sollten nicht Hauptaufgabe des Österreichischen Integrationsfonds sein, sondern wären vorrangig durch die dafür zuständigen Institutionen zu leisten.

Vergabe von Wohnungen

48.1 Im Jahr 2001 hatte das BMI die Aufgaben im Zusammenhang mit der Vergabe von Wohnungen aus dem „Wohnungspool“ mittels Vertrag dem Österreichischen Integrationsfonds übertragen. Dieser Pool erfasste die Nutzungs- bzw. Einweisungsrechte für eine Vielzahl von – unterschiedlichen Rechtsformen unterliegenden – Wohnungen. Mit Stichtag 1. Jänner 2006 verfügte der Österreichische Integrationsfonds über Zuweisungsrechte für 5.902 Wohnungen im ganzen Bundesgebiet (ausgenommen Burgenland).

Die vertraglich festgelegten Richtlinien sahen eine Zuweisung innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Asylberechtigung vor. Die Vergabe der Wohnungen sollte grundsätzlich befristet auf fünf Jahre erfolgen. Die Richtlinien bestimmten auch wesentliche Auswahlkriterien, die ihre operative Umsetzung in einem detaillierten Kriterienkatalog mit Punktebewertung fanden.

48.2 Die Wohnungsvergaben erfolgten nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien. Aus der Gegenüberstellung der Gesamtzahl der Wohnungen mit den erfolgreichen Zuweisungen in den Jahren 2003 bis 2005 errechnete sich eine durchschnittliche Umschlagsdauer zwischen 15 und 18 Jahren; sie lag somit erheblich über dem angestrebten Wert von fünf Jahren.

Der RH empfahl dem BMI, Stichprobenkontrollen über die Einhaltung der vorgegebenen Vergaberichtlinien, aber auch hinsichtlich einer allfällig langen Nutzungsdauer vorzunehmen. Weiters empfahl er, die Vermittelbarkeit leer stehender Wohnungen an Flüchtlinge zu prüfen. In Hinblick auf eine Strukturverbesserung sollten gegebenenfalls Einweisungsrechte zurückgelegt und als Ausgleich der Erwerb von Nutzungsrechten an geeigneteren Standorten angestrebt werden.

48.3 *Laut Mitteilung des BMI würden Stichprobenkontrollen zur Einhaltung der Vergaberichtlinien bereits durchgeführt. Zudem werde ab dem vierten Quartal 2006 eine periodische nachgängige Kontrolle durch die Abteilung für Asyl und Betreuung eingerichtet.*

Integrationsmaßnahmen

Weitere Leistungen

- 49.1** Ab dem Programmjahr 2004 war der Österreichische Integrationsfonds mit der technischen Abwicklung der Kofinanzierungsprojekte des Europäischen Flüchtlingsfonds beauftragt. Weitere durch das BMI beauftragte Leistungen betrafen z.B. die Durchführung einer mobilen Integrationsbetreuung und von Sprachkursen. Im Rahmen der seit 1. Jänner 2003 für Migranten geltenden Integrationsvereinbarung war dem Österreichischen Integrationsfonds die Zertifizierung der Träger für Alphabetisierungs- und Deutsch-Integrationskurse, die Evaluierung der vermittelten Lehrinhalte sowie die Auszahlung der Kostenbeteiligungen des Bundes übertragen.
- 49.2** Nach den Feststellungen des RH nahm der Österreichische Integrationsfonds zunehmend neue Aufgabenstellungen bei der Integration von Fremden wahr.

Der RH empfahl dem BMI, Funktion und Aufgaben des Österreichischen Integrationsfonds in Hinblick auf eine bundesweite Gesamtsicht der Integrationsförderung umfassend zu definieren, überprüfbare Ziele festzulegen und eine entsprechende Finanzierung sicherzustellen. Darauf basierend wäre eine genaue Abstimmung mit den geförderten Projekten nichtstaatlicher Organisationen und Maßnahmen der Bundesländer vorzunehmen.

- 49.3** *Das BMI verwies auf den Beirat für Asyl- und Migrationsfragen, bestehend aus dem Geschäftsführer des Österreichischen Integrationsfonds als Vorsitzenden und 22 weiteren Mitgliedern. Dieser berate den Bundesminister für Inneres in Asyl- und Migrationsfragen und gebe konkrete Empfehlungen ab. Ein weiterer Koordinationseffekt trete dadurch ein, dass sich dieses Gremium aus Vertretern von Bund, Ländern und Gemeinden – ebenso wie aus Vertretern der Sozialpartner und verschiedener karitativer Organisationen – zusammensetze.*

**Sonstige
Feststellungen****50** Sonstige Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen:

(1) die uneinheitliche Vorgangsweise der Bundesbetreuungsstellen bei der Ausbezahlung von Taschengeld an die Asylwerber;

Laut Mitteilung des BMI seien die Taschengeldauszahlungen mittlerweile erlassmäßig einheitlich gestaltet worden.

(2) die nicht den haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprechende Verrechnung rückeretzter Betriebskostenanteile;

(3) die Ermittlung der den Bundesländern verrechenbaren Monatsmieten für die Bundesbetreuungsstellen;

(4) Verbesserungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Belegprüfungen hinsichtlich der verrechneten Grundversorgungskosten bei den Bundesländern;

Laut Mitteilung des BMI bereite es die Prüfungen nunmehr frühzeitig vor, die Prüfungseinsätze führe die Buchhaltungsagentur des Bundes im Einvernehmen und Abstimmung mit der Abteilung für Asyl und Betreuung durch.

(5) die gleichzeitige Beauftragung von zwei Organisationen mit der Durchführung von Rückkehrberatung in einer Bundesbetreuungsstelle;

(6) die nähere Definition der im Asylgesetz bzw. im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz formulierten Maßnahmen zur Integrationshilfe bzw. -förderung des Österreichischen Integrationsfonds;

(7) die Schaffung einer Regelung, die das Entstehen von Interessenkonflikten aufgrund einer Doppelfunktion im BMI und dem Österreichischen Integrationsfonds ausschließt.

**Schluss-
bemerkungen****51** Zusammenfassend hob der RH nachfolgende Empfehlungen an das BMI hervor:

(1) Es sollte auf eine rasche Harmonisierung der Asylpolitik, solidarische Maßnahmen und eine ausgewogene Lastenverteilung innerhalb der EU hingearbeitet werden.

(2) Die Wirkungsfaktoren für den Umstand, dass Österreich zu einem Hauptlastträger des europäischen Asylsystems wurde, sollten untersucht und – darauf basierend – Änderungen der Rahmenbedingungen vorgenommen werden.

(3) Angesichts der kostenseitigen Auswirkungen des Rückstaus offener Berufungsverfahren wären die Leistungspotenziale des Unabhängigen Bundesasylsenates voll auszuschöpfen, Controllinginstrumente zu implementieren, strategische Vorgaben für den Abbau zu erarbeiten sowie eine Erhöhung der Anzahl juristischer Mitarbeiter auf einen befristeten Zeitraum zu erwägen.

(4) Im Rahmen der Implementierung des geplanten Ausländerinformationssystems sollten sämtliche für Analysezwecke benötigte Daten möglichst einmalig und originär erfasst sowie ausreichend Schnittstellen zum künftigen Einsatz von Analyse- und Statistiktools vorgesehen werden.

(5) Es sollten zusätzliche Maßnahmen zur Steigerung der Effektivierungsquote der so genannten „Dublin-out“-Fälle gesetzt werden.

(6) Die Ergebnisse des Planungsprojekts zur Verbesserung des Betreuungsinformationssystems wären möglichst rasch in den Echtbetrieb umzusetzen und die Voraussetzungen für die Abnahme der Applikation durch die zuständige Fachabteilung des BMI umgehend zu schaffen.

(7) Mit den Bundesländern sollten Maßnahmen zur Senkung der Anzahl jener in den Bundesbetreuungsstellen untergebrachten Asylwerber vereinbart werden, die bereits in den Verantwortungsbereich der Bundesländer fallen.

(8) Zur medizinischen Betreuung der Asylwerber sollten Werkverträge mit fachlich geeigneten Ärzten zu einem angemessenen Stundensatz direkt abgeschlossen oder die Aufnahme von Ärzten in Dienstverhältnisse nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 erwogen werden.

(9) Zur Gewährleistung einer ressourcenschonenden Rechnungsprüfung sollten die Abrechnungsmodalitäten mit dem privaten Betreuungsunternehmen hinsichtlich der Transportleistungen neu gestaltet werden.

(10) Für die Exekutivorgane der Polizeiinspektion Traiskirchen wäre durch ein Anreizsystem größere Personalkontinuität sicherzustellen. Weiters wären geeignete Personalentwicklungsmaßnahmen zu setzen, um den erhöhten Anforderungen an die soziale Kompetenz der Exekutivorgane entsprechen zu können.

(11) Der Kriterienkatalog für die Beurteilung der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit von Fremden wäre zu verbessern und seine verbindliche Anwendung anzustreben.

(12) Zur Durchführung regelmäßiger Vor-Ort-Kontrollen von privaten und organisierten Unterkünften sollte mit den Bundesländern ein gemeinsames Kontrollgremium eingerichtet werden.

(13) Im Rahmen des Referates für Koordination und Grundversorgung sollten zur künftigen Sicherstellung kontinuierlicher Kontrollaktivitäten durch Aufgabenumschichtung zumindest zwei Bedienstete ausschließlich mit Datenkontrollaufgaben betraut werden.

(14) Hinsichtlich der Durchführungsbestimmung für die Abrechnung von Grundversorgungskosten wäre rasch eine Einigung zwischen Bund und Bundesländern herbeizuführen.

(15) Aufbauend auf den verbindlichen Durchführungsbestimmungen wären die programmtechnischen Voraussetzungen für eine korrekte Abrechnungserstellung zu schaffen.

(16) In Zusammenarbeit mit den Bundesländern sollte auf eine Änderung der Grundversorgungsvereinbarung zur Aufnahme eines institutionalisierten Konfliktregelungsmechanismus hingewirkt werden.

(17) Auf Basis einer Evaluierung geförderter Rückkehrprojekte sollten Schwerpunkte in der frühen Rückkehrberatung gesetzt und ein Anreizsystem für Förderungsnehmer berücksichtigt werden.

Schlussbemerkungen

(18) Im Zusammenhang mit der Integration von Asylberechtigten sollten zwischen den Verantwortungsträgern Regelungen für eine klare Aufgabenverteilung sowie für die Gesamtfinanzierung erarbeitet werden.

(19) In Hinblick auf eine bundesweite Gesamtsicht der Integrationsförderung sollten Funktion und Aufgaben des Österreichischen Integrationsfonds umfassend definiert, überprüfbare Ziele festgelegt und eine entsprechende Finanzierung sichergestellt werden.

Wien, im Februar 2007

Der Präsident:

Dr. Josef Moser